

Antworten auf Fragen von Ethos, die schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung, und Pictet Funds SA an den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle von UBS AG*

14. Februar 2008

Am 18. Dezember 2007 richteten Ethos, die Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung («Ethos»), und Pictet Funds SA («Pictet») ein Auskunftsbegehren an UBS AG und ihre externe Revisionsstelle und Konzernprüferin, Ernst & Young AG. Verlangt wurde eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Turbulenzen am US-Hypothekenmarkt auf das Geschäft von UBS.

Es ist uns ein Anliegen, im ersten Teil dieser Broschüre die an den Verwaltungsrat der UBS AG gerichteten Fragen schriftlich zu beantworten. Unseren Aktionären soll die Möglichkeit geboten werden, sich im Hinblick auf die kommende ausserordentliche Generalversammlung mit dem Inhalt unserer Stellungnahme vertraut zu machen. Wir haben daher beschlossen, diese bereits vor der ausserordentlichen Generalversammlung zu veröffentlichen und nicht erst am 27. Februar 2008 zu präsentieren.

Der Verwaltungsrat befürwortet voll und ganz, dass die Auswirkungen der US-Hypothekenkrise auf die UBS und die Ursachen für die grossen Verluste der Bank in diesem Bereich vollumfänglich abgeklärt und geeignete Korrekturmassnahmen aufgezeigt werden. Die Eidgenössische Bankenkommision («EBK») hat bereits eine entsprechende Untersuchung angeordnet. In einem ersten Schritt muss die UBS einen Bericht erstellen, welcher eine detaillierte Analyse der Ursachen, wie auch Vorschläge, wie solche künftig verhindert werden können, zu beinhalten hat. Um eine unabhängige Sicht im Bericht zu gewährleisten, wird die interne UBS-Arbeitsgruppe von zwei Anwaltsfirmen und einer externen Revisionsgesellschaft unterstützt. UBS wird den Bericht bis Ende März 2008 der EBK abliefern, welche dann die Untersuchungen mit eigenen Mitteln weiterführen wird. Die UBS wird ihre Aktionäre in geeigneter Form über die wesentlichen Resultate des Berichtes informieren.

Im zweiten Teil dieser Broschüre finden Sie die Antworten, die unsere externe Revisionsstelle und Konzernprüferin Ernst & Young AG auf die an sie gerichteten Fragen von Ethos und Pictet gegeben hat.

* Die nachfolgenden Antworten sind eine Übersetzung der gleichzeitig veröffentlichten englischen Originalfassung. Bei Divergenzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die englische massgeblich.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Antworten auf die an den Verwaltungsrat der UBS AG gerichteten Fragen	3
Teil II: Antworten auf die an die externe Revisionsstelle / Konzernprüferin der UBS AG gerichteten Fragen	33

Teil I:

Antworten auf die an den Verwaltungsrat
der UBS AG gerichteten Fragen

Inhaltsverzeichnis

Frage 1.1	Was hat UBS konkret getan, um die im EBK-Rundschreiben 06/06 verlangte Trennung von Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle umzusetzen?	5
Fragen 1.2 und 1.3	1.2 Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Bewirtschaftung der Risiken bei den Geschäften in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise sicherzustellen? Haben insbesondere die drei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitglieder Entscheidungen bei der Bewirtschaftung dieser Risiken in den Jahren 2006 und 2007 gefällt? Wenn ja, welche? 1.3 Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Kontrolle der Risiken aus den Geschäften in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise sicherzustellen? Haben insbesondere die drei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitglieder Entscheidungen bei der Kontrolle der Risiken in den Jahren 2006 und 2007 gefällt? Wenn ja, welche?	7
Frage 1.4	Die «Charter for the Chairman's Office» datiert vom 27.4.2006 und bezieht sich auf das EBK-Rundschreiben vom 14.12.1995. Wurden Massnahmen ergriffen, um die «Charter for the Chairman's Office» nach der Veröffentlichung des Rundschreibens vom 27.9.2006 anzupassen? Wenn ja, welche? Wurden die Aufgaben des Chairman's Office geändert?	15
Fragen 2.1 und 2.2	2.1 Hat der Delegierte des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee in den Jahren 2006 oder 2007 sein Vetorecht gemäss Artikel 9 Abs. 6 der «Organisation Regulations» benutzt? 2.2 Gab es 2006 oder 2007 Situationen, in denen der Delegierte des Chairman's Office und das GEB Risk Subcommittee unterschiedlicher Meinung waren? Haben sie zu einer Entscheidung im Sinne von Punkt 7.4.3 des «Appendix to the Organisation Regulations» geführt?	16
Frage 2.3	Wie oft und wann hat der Delegierte des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee das Chairman's Office über die Risiken der Jahre 2006 und 2007 informiert?	17
Frage 2.4	Wie oft und wann hat der Delegierte Chairman's Office im GEB im Risk Subcommittee den Verwaltungsrat über die Risiken der Jahre 2006 und 2007 informiert?»	18
Frage 3	<i>(Vorhandensein einer internen Sonderprüfung für 2006 oder 2007)</i> Gemäss Artikel 27 der «Organisation Regulations» ist es möglich, vom Chairman's Office die Anordnung einer internen Sonderprüfung zu verlangen. 3.1 Wurde Group Internal Audit 2006 oder 2007 zu einer internen Sonderprüfung in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise aufgefordert? Wenn ja: – durch das Chairman's Office direkt? – durch ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats (via Chairman's Office)? – durch ein Mitglied des GEB (mit Zustimmung des Präsidenten)? 3.2 Wenn ja, wann wurde diese interne Sonderprüfung verlangt? Was waren die Ergebnisse?	19
Frage 4.1	Waren die auf die Geschäftstätigkeit von Dillon Read Capital Management anwendbaren Bestimmungen für die Risikokontrolle vor der Integration in die Investment Bank am 3.5.2007 identisch mit denjenigen von UBS? Wenn nein, in welchen Punkten unterschieden sie sich?	20
Frage 4.2	Hat die Wiedereingliederung von Dillon Read Capital Management in die Investment Bank die Art und Höhe der von UBS eingegangenen Risiken verändert?»	22
Frage 5	<i>(Vergütungssystem der Mitarbeitenden der Risikokontrolle)</i> Das EBK-Rundschreiben vom 27.9.2006 präzisiert, dass das Vergütungssystem für Mitarbeitende der Risikokontrolle keine Elemente enthalten darf, die zu Interessenskonflikten führen könnten. Welche Leistungsmessgrössen wurden angewandt, um die Vergütungen 2006 und 2007 der Mitarbeitenden der Risikokontrolle festzusetzen? Des Group Chief Risk Officer? Des Delegierten des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee?	23
Frage 6	<i>(Vergütungen 2006 der Führungsinstanzen)</i> Die Vergütungen an die obersten Führungsinstanzen werden von verschiedenen Leistungskriterien bestimmt. 6.1 Sollten die Vergütungen 2006 an die obersten Führungskräfte angesichts der Risiken, die durch die US-Hypothekarkrise bekannt wurden, neu angepasst werden? 6.2 Wenn ja, in welcher Höhe?	24
Frage 7	<i>(Gleichbehandlung der Aktionäre und Vorwegzeichnungsrecht für Pflichtwandelanleihe)</i> UBS hat am 10.12.2007 verschiedene Massnahmen angekündigt, um die Kapitalbasis auf substanziale Weise zu stärken. 7.1 Haben gewisse Aktionärinnen und Aktionären (zum Beispiel Government of Singapore Investment Corporation – GIC) in den Tagen vor der Ankündigung vom 10.12.2007 Informationen erhalten, namentlich über die Entscheidung des UBS-Verwaltungsrats, an einer kommenden Generalversammlung eine Kapitalerhöhung zu beantragen? 7.2 Wenn ja, welche Auskünfte wurden erteilt? Wem? Wann? Zu welchem Zweck? 7.3 Gesetz den Fall, das Vorwegzeichnungsrecht für die Pflichtwandelanleihe wurde begrenzt oder aufgehoben, welches wäre die im Sinne des Gesetzes gerechtfertigte Begründung dafür?	25
Glossar bestimmter Finanzbegriffe		27
Liste der Abkürzungen		31

Frage 1.1

Was hat UBS konkret getan, um die im EBK-Rundschreiben 06/06 verlangte Trennung von Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle umzusetzen?

Finanzinstitute sind ab dem 1. Januar 2008 verpflichtet, die im Rundschreiben der eidgenössischen Bankenkommission «Überwachung und interne Kontrolle» vom 27. September 2006 («**EBK-Rundschreiben**») enthaltenen Vorschriften umzusetzen. UBS war am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieses Verfahrens haben wir unsere bestehenden Grundsätze betreffend Risikomanagement und Risikokontrolle eingehend geprüft und kamen dabei zum Schluss, dass diese die Anforderungen des EBK-Rundschreibens insgesamt erfüllen.

Insbesondere die erstmals im Jahr 2000 veröffentlichten Grundsätze betreffend Risikomanagement und Risikokontrolle von UBS, die in einer revidierten Fassung vom Verwaltungsrat zuletzt im Jahre 2005 genehmigt wurden, beruhen von Anfang an auf dem Prinzip getrennter Verantwortlichkeiten für Risikobewirtschaftung einerseits und Risikokontrolle andererseits. Der Grundsatz der Unabhängigkeit dieser beiden Funktionen ist auch eine der Hauptanforderungen des EBK-Rundschreibens.

Erster Grundsatz betreffend Risikomanagement und Risikokontrolle von UBS – Verantwortlichkeit der Unternehmensführung

Nach diesem Grundsatz ist die Unternehmensführung für die laufende und aktive Bewirtschaftung sämtlicher eingegangener Risiken verantwortlich. Mit anderen Worten: Die Verantwortung für das Geschäft schliesst auch die Verantwortung für die damit verbundenen Risiken ein.

Es liegt in der Natur des Bankgeschäfts, dass gewisse Markt- und Kreditrisiken bewusst in Kauf genommen werden müssen, damit eine entsprechende Rendite erzielt werden kann. Die Markt- und Kreditrisikoverantwortung liegt in diesem Zusammenhang bei jenen Stellen, die zum Eingehen entsprechender geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber Kunden und anderen Gegenparteien befugt sind. Der CEO der Unternehmensgruppe ist verantwortlich dafür, Richtlinien über die Art der Geschäftsaktivitäten auf Stufe Unternehmensgruppe aufzustellen und – vorbehältlich der erforderlichen Genehmigung durch die unabhängigen Risikokontrolleinheiten – festzulegen, welche Transaktionen abgeschlossen und welche Positionen eingegangen werden können, und wie das Risikomanagement im Tagesgeschäft erfolgen soll.

Zweiter Grundsatz betreffend Risikomanagement und Risikokontrolle von UBS – unabhängige Risikokontrolle

Laut diesem Grundsatz muss ein unabhängiger Risikokontrollprozess implementiert werden, wenn die Art des Risikos dies erfordert. Die unabhängigen Risikokontrollfunktionen sind dafür verantwortlich, die mit der Übernahme von Risiken verbundenen Aktivitäten objektiv zu prüfen.

Die fünf wichtigsten Elemente des Risikokontrollprozesses sind:

- Risikoidentifizierung durch die laufende Überwachung von Portfolios, durch die Beurteilung neuer Geschäftszweige und komplexer oder unüblicher Einzeltransaktionen sowie durch die Prüfung des Risikoprofils im Hinblick auf Marktentwicklungen und externe Ereignisse.
- Messung quantifizierbarer Risiken unter Anwendung von Methoden und Modellen, die von unabhängigen Stellen geprüft und genehmigt wurden.
- Risikorichtlinien im Einklang mit den Risikogrundsätzen, der Risikokapazität und der Risikobereitschaft von UBS sowie den jeweiligen geschäftlichen Anforderungen und internationalen «Best Practice»-Methoden.
- Risikoberichterstattung zuhanden der Anspruchsgruppen und des Managements auf allen Ebenen und im Rahmen der bewilligten Risikokontrollstruktur und anwendbaren Limiten.
- Risikokontrolle durch Durchsetzung (einschliesslich Überwachung der Einhaltung) der Risikogrundsätze, Risikorichtlinien, der Limiten und der regulatorischen Anforderungen.

In allen Unternehmensgruppen bestehen unabhängige Funktionen für die Überwachung von Markt-, Kredit- und operationellen Risiken sowie eine Fachstelle für Compliance. Die entsprechenden Verantwortlichen unterstehen funktional dem Group Chief Credit Officer, dem Group Head of Market Risk, dem Group Head of Operational Risk bzw. dem Group Head of Compliance. Deren Unabhängigkeit wird damit über die Grenzen der Unternehmensgruppen hinweg gewahrt. Die Funktionsträger rapportieren ausserdem innerhalb ihrer eigenen Unternehmensgruppe bis hinauf zum CEO der jeweiligen Unternehmensgruppe.

Der Group Chief Credit Officer, der Group Head of Market Risk und der Group Head of Operational Risk rapportieren an den Group Chief Risk Officer. Der Group Head of Compliance ist dem Group General Counsel unterstellt. Der Group Chief Risk Officer und der Group General Counsel sind Mitglieder der Konzernleitung. Alle zuvor Genannten gehören zum Corporate Center und nicht zu einer Unternehmensgruppe.

Die unabhängigen Risikokontrolleinheiten sind verantwortlich für die Entwicklung von Grundsätzen, innerhalb deren die Risikobewirtschaftung zu erfolgen hat. Sie legen zudem fest, unter welchen Bedingungen eine Vorabgenehmigung von Geschäftsentscheiden durch die Risikokontrolleinheiten erforderlich ist, und auf welcher Stufe eine solche Genehmigung erteilt wird. Das Kontrollsystem umfasst Kompetenzen, Risikoweisungen, Methoden für die Risikomessung, Limiten und qualitative Kontrollen. Diese werden in Einklang mit den Grundsätzen des Organisationsreglements von leitenden Instanzen der Risikokontrolle von UBS, von den entsprechenden Unternehmensgruppen bzw. in Bezug auf die wichtigsten

Elemente von der Konzernleitung, dem Präsidium des Verwaltungsrates oder dem Verwaltungsrat genehmigt.

Die Risiken sind durch die unabhängigen Risikokontrolleinheiten fortlaufend zu überwachen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen von Rz. 124 des EBK-Rundschreibens werden allen Führungsebenen regelmässig Risikoberichte zur Verfügung gestellt, einschliesslich eines vierteljährlichen Berichts an den Verwaltungsrat. Entsprechend den Anforderungen von Rz. 109 des EBK-Rundschreibens wird ausserdem ein jährlicher Bericht über das Compliance-Risiko an den Verwaltungsrat erstellt. Er umfasst auch die Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans. Dieser Bericht wurde dem Verwaltungsrat erstmals im Februar 2008 vorgelegt. Die unabhängigen Risikokontrolleinheiten und Compliance erstellen auf Anforderung oder je nach Bedarf auch Ad hoc Berichte für das Präsidium des Verwaltungsrates und den Gesamtverwaltungsrat. Ausserdem haben sie das Recht und die Pflicht, dem Senior Management (Verwaltungsrat, Präsidium des Verwaltungsrates, Konzernleitung) jegliche Vorbehalte zur Kenntnis zu bringen.

Fragen 1.2 und 1.3

1.2 Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Bewirtschaftung der Risiken bei den Geschäften in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise sicherzustellen? Haben insbesondere die drei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitglieder Entscheidungen bei der Bewirtschaftung dieser Risiken in den Jahren 2006 und 2007 gefällt? Wenn ja, welche?

1.3 Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Kontrolle der Risiken aus den Geschäften in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise sicherzustellen? Haben insbesondere die drei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitglieder Entscheidungen bei der Kontrolle der Risiken in den Jahren 2006 und 2007 gefällt? Wenn ja, welche?

Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die Funktionen der Führungsgremien von UBS – insbesondere in Bezug auf das Risikomanagement und die Risikokontrolle (Teil 1) und die Art und Weise, wie die Risikopositionen aus Home Equity Linked Instruments bewirtschaftet (Teil 2) und kontrolliert (Teil 3) werden. Darüber hinaus nehmen wir Stellung zur Marktentwicklung seit Mitte 2007, zu den Folgen für UBS und den Massnahmen, die UBS diesbezüglich eingeleitet hat (Teil 4).

1 Die Führungsgremien von UBS

Die **obersten Führungsgremien** von UBS sind der Verwaltungsrat, das Präsidium des Verwaltungsrates, die Konzernleitung und das Risk Subcommittee der Konzernleitung.

(i) Verwaltungsrat und Präsidium des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat nach den schweizerischen bankenrechtlichen Bestimmungen keine unmittelbare Verantwortung für die operative Führung, sondern nimmt in erster Linie Aufsichts- und strategische Funktionen wahr. Im Rahmen der Aufsichts- und strategischen Funktionen fungiert das Präsidium als Risk Committee des Verwaltungsrates. Es überwacht in dieser Funktion im Auftrag des Verwaltungsrates das Risikoprofil und die Implementierung der Grundsätze betreffend Risikomanagement und -kontrolle.

Die drei vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates (zwei seit Oktober 2007) bilden das Präsidium des Verwaltungsrates, das oberste Risikokontrollorgan von UBS. Der für Risikobelange zuständige Vizepräsident (Executive Vice Chairman - Risk) ist ins Risk Subcommittee der Konzernleitung delegiert (siehe unten).

Aufgrund ihrer gesetzlichen, regulatorischen und organisatorischen Funktionen und Verantwortlichkeiten haben die

vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates keine Entscheidungen über das Risikomanagement im Zusammenhang mit US Home Equity Linked Instruments getroffen.

(ii) Konzernleitung und Risk Subcommittee der Konzernleitung

Die Konzernleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung von UBS und für die Umsetzung der Risiko-grundsätze, einschliesslich der Genehmigung der wichtigsten Richtlinien dazu. Sie wird in Risikobelangen vom Group Chief Risk Officer, der Mitglied der Konzernleitung ist, regelmässig und aktuell informiert.

Das Risk Subcommittee der Konzernleitung ist von der Konzernleitung mit der Vorbereitung von Entscheiden in Risikofragen beauftragt. Es identifiziert Risiken, die erhöhte Aufmerksamkeit der Konzernleitung verlangen, und ist für deren Überwachung verantwortlich. Das Risk Subcommittee zeichnet für die Überprüfung von Risikostandards, -konzepten, -methodologien und -limiten verantwortlich und überwacht für UBS wesentliche Einzeltransaktionen, soweit dies im vorgegebenen Kontrollrahmen entsprechend vorgesehen ist.

Im Risk Subcommittee sind die Mehrzahl der Mitglieder der Konzernleitung und darüber hinaus der Group Chief Credit Officer, der Group Head of Market Risk und der Group Treasurer vertreten. Ein vollamtlicher Vizepräsident fungiert als ständiger Vertreter im Risk Subcommittee. Er hat ein Veto- und Eskalationsrecht.

Risikopositionen, die eine Genehmigung des Präsidiums des Verwaltungsrates erfordern, werden generell zunächst dem Risk Subcommittee der Konzernleitung und/oder der Konzernleitung zur Überprüfung vorgelegt.

(iii) Entscheidungen der Führungsgremien über Risikopositionen

Die Führungsgremien von UBS haben aufgrund ihrer Funktionen und Kompetenzen verschiedentlich wesentliche Entscheidungen in der Risikokontrolle initiiert oder wurden in den diesbezüglichen Prozess involviert. Zudem sind sie seit den erstmals Anfang 2007 eingetretenen Marktverwerfungen ständig über die Entwicklungen des Marktes und der Risikopositionen von UBS sowie über wichtige diesbezügliche Massnahmen informiert worden. Als sich die Marktturbulenzen zuspitzten, wurde eine besondere, nach wie vor bestehende Berichterstattung zuhanden des Präsidiums des Verwaltungsrates und der Konzernleitung eingeführt.

2 Struktur des Risikomanagements

Die von UBS gehaltenen Positionen in US Home Equity Linked Instruments wurden 2006 und in der ersten Hälfte 2007 von den beiden Unternehmensgruppen Investment Bank («**IB**») und Global Asset Management bewirtschaftet.

Die IB bewirtschaftete den grösseren Teil der Positionen in Home Equity Linked Instruments. Zu den operativen und strategischen Plänen der IB gehörten unter anderem der Aufbau des Fixed-Income-Geschäfts, einschliesslich der Immobilienfinanzierung (im Bereich Gewerbeimmobilien), sowie des Handels von Wertpapieren, die durch Vermögenswerte besichert sind (sogenannte Asset Backed Securities, «**ABS**»), und des Handels von hypothekarisch besicherten Wertpapieren (sogenannte Mortgage Backed Securities, «**MBS**»).

Über Dillon Read Capital Management («**DRCM**») verwaltete Global Asset Management den übrigen Teil der Positionen von UBS in Home Equity Linked Instruments. Die Gründung von DRCM erfolgte im Jahr 2005 mit dem Ziel, Fonds zu errichten, an denen sich Drittinvestoren beteiligen können. DRCM wurde innerhalb von Global Asset Management geführt, setzte sich jedoch aus Geschäftseinheiten und Mitarbeitern zusammen, die ursprünglich innerhalb der IB angesiedelt waren.

Zunächst war DRCM ausschliesslich für das Risikomanagement von Positionen verantwortlich, die vorher von der IB verwaltet wurden. Alle Positionen wurden von vollständig kontrollierten und vollkonsolidierten Einheiten innerhalb des UBS-Konzerns (sogenannte «Controlled Entities») gehalten (wobei einige Positionen weiterhin vom Stammhaus gehalten wurden). Die Risiken und Erträge der von den Controlled Entities gehaltenen Positionen wurden der IB zugerechnet, welche Verwaltungsgebühren und Performance Fees an Global Asset Management entrichtete. Angesichts der Beteiligung von zwei Unternehmensgruppen überwachte die Konzernleitung das Risikomanagement von DRCM und entschied bei Meinungsverschiedenheiten zwischen DRCM und der IB. DRCM verwaltete später zusätzlich einen «Outside Investor

Fund», der sich primär aus Drittfonds zusammensetzte. Die Risiken aus den Engagements von UBS im Outside Investor Fund beschränkten sich damit auf ihren Minderheitsanteil. Der Fund selbst wurde bezüglich Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle ähnlich behandelt wie andere von Global Asset Management verwaltete Fonds.

Die Positionen, deren unmittelbares Risikomanagement von der IB an DRCM übertragen wurde (also die Positionen der Controlled Entities), umfassten die Mortgage Origination and Servicing Group, die Einheit Commercial Real Estate sowie einen Teil des ABS- und MBS-Handels. Der Outside Investor Fund übernahm ebenfalls Positionen in Home Equity Linked Instruments.

Für die von der IB verwalteten Positionen und die Positionen der Controlled Entities, die von DRCM bewirtschaftet wurden, galten Gesamtlimiten mit Unteraufteilungen auf die beiden Einheiten. Über die Positionen wurde dem Senior Management sowohl getrennt wie auch aggregiert Bericht erstattet.

Der grösste Teil der von der IB und DRCM gehaltenen Positionen in Home Equity Linked Instruments wurde von den externen Ratingagenturen mit einem hohen Rating bewertet. Der Markt für verbriefte Wertpapiere wie auch die Finanzbranche insgesamt stützten sich auf diese Ratings ab.

Zum Schutz gegen negative Marktentwicklungen setzten die IB und DRCM verschiedene Absicherungsstrategien ein.

Im ersten Quartal 2007 erlitt DRCM Verluste auf Positionen in Home Equity Linked Instruments. Diese betrafen vorwiegend die Controlled Entities (was zu einem negativen Ertrag bei DRCM von 150 Mio. CHF für das Quartal führte), aber auch den Outside Investor Fund. Gemäss einer Analyse der internen Konzernrevision ergaben sich die Verluste aus einer Kombination von aussergewöhnlichen Marktentwicklungen, Long-Positionen in zunehmend illiquiden Wertschriften mit vorwiegend niedriger Bonität sowie Short-Positionen, welche die Verluste der Long-Positionen aufgrund unterschiedlicher Kreditratings nicht spürbar kompensierten (siehe Frage 3). DRCM wurde zusätzlich durch die unterschiedlichen Kursbewegungen der Long-Cash-Positionen und der zur Absicherung abgeschlossenen Credit Default Swaps sowie von verschiedenen Anlageinstrumenten mit gleichem Rating belastet.

Die Konzernleitung kam daraufhin zum Schluss, dass ein ausserhalb der IB betriebener Handel Mehraufwand und erhöhte Komplexität verursache und es deshalb effizienter sei, die entsprechenden Portfolios innerhalb der IB zu bewirtschaften. Dementsprechend wurde die Verwaltung der Controlled Entities im Mai 2007 in die IB reintegriert. Anlagen von Drittparteien in den Outside Investor Fund wurden abgelöst, und die Positionen des Outside Investor Fund wurden ebenfalls in die IB transferiert.

3 Risikokontrollrahmen

Gemäss unseren Grundsätzen bezüglich Risikobewirtschaftung und -kontrolle und wie in unserer Antwort auf Frage 1.1 dargelegt, decken die Risikokontrollstrukturen der IB sowohl Markt- als auch Kreditrisiken ab. Dieser Risikokontrollrahmen umfasst Richtlinien, quantitative und qualitative Kontrollen sowie die Berichterstattung. Das Präsidium des Verwaltungsrates genehmigt die Kernelemente der Risikokontrollstrukturen, darunter die wesentlichen Eigenschaften der wichtigsten Risikomessgrössen, die wichtigsten Limiten und deren Zuteilung an die Unternehmensgruppen. Die Konzernleitung genehmigt die zentralen Richtlinien.

Sowohl im Rahmen der Kontrollstruktur für Marktrisiken wie derjenigen für Kreditrisiken kommt dem Präsidium des Verwaltungsrates eine Risikokontrollkompetenz zu. Das Präsidium delegiert diese Kompetenz teilweise, wobei der für Risikobelange zuständige Vizepräsident des Verwaltungsratsausschusses («Executive Vice Chairman – Risk») über die höchste Risikokontrollkompetenz verfügt. Der Umfang der Kompetenzen, die an Verantwortliche im Bereich Kredit- oder Marktrisikokontrolle übertragen werden, richtet sich nach deren fachlicher Qualifikation und Erfahrung. Bei hohen Volumen von Engagements, hohen Verlustpotenzialen und steigenden Gegenparteirisiken erfolgt die Genehmigung auf zunehmend höherer Kompetenzstufe. Vergleichbares gilt für die Entscheidungsinstanzen bezüglich Risikobewirtschaftung.

Alle unsere Positionen in Home Equity Linked Instruments (einschliesslich Positionen, die früher von den Controlled Entities gehalten wurden) werden, abhängig von der Art und dem Zweck der einzelnen Engagements, innerhalb der geeigneten Kontrollstruktur erfasst.

Als **Marktrisiko** wird das Risiko eines Verlusts bezeichnet, das sich aufgrund von Veränderungen von Marktvariablen ergeben kann. Zu diesen Marktvariablen gehören insbesondere allgemeine Marktrisikofaktoren wie Zinssätze, Währungskurse, Aktienmarktindizes und Rohstoffpreise sowie unternehmensspezifische Faktoren, welche die Bewertung von Wertschriften, anderen handelbaren Verpflichtungen und daraus abgeleiteten Derivaten dieser Unternehmen beeinflussen (sog. Single Name Exposure). Die quantitativen Kontrollen im Rahmen der Marktrisikokontrollstrukturen umfassen:

- Globale Portfoliomessgrössen:
 - Value at Risk («**VaR**»), ein von den Aufsichtsbehörden akzeptiertes statistisches Risikomass zur Bestimmung der regulatorisch erforderlichen Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos; und
 - Stressverluste, die täglich mittels Szenarien gemessen werden, die in der Vergangenheit die häufigs-

ten Arten von Stressereignissen darstellten. Diese globale Messgrösse wird durch gezielte Szenarien für Bereiche ergänzt, die Probleme oder Schwachstellen aufweisen, sowie durch eine Limite für potenzielle Ausfallrisiken in unserem aus handelbaren Wertpapieren und daraus abgeleiteten Derivaten bestehenden Portfolio («Issuer Default Exposure»);

- globale Konzentrationslimiten für Engagements in individuellen allgemeinen Marktrisikofaktoren, einschliesslich Kreditspreads;
- Konzentrationskontrollen hinsichtlich Risiken aus Einzelpositionen, die aus handelbaren Schuld- und Beteiligungsinstrumenten entstehen können, einschliesslich aus diesen Einzelpositionen abgeleiteter Derivate; sowie
- «operationelle» Limiten, die in Bereichen gesetzt werden, in denen die Risiken nach Einschätzung der Risikokontrolle nicht vollumfänglich oder nicht adäquat durch globale Messgrössen abgedeckt werden oder für welche die Risikokontrollfunktion Hinweise auf eine spezifische Risikoanfälligkeit hat. Diese Limiten können in vielfältiger Form, einschliesslich Nominalbeträgen, Marktwerten oder Risikosensitivitäten, ausgedrückt werden.

Alle Positionen mit Bezug zu Home Equity Linked Instruments, die unter die Marktrisikokontrollstruktur der IB fallen, unterstehen den globalen Portfoliomessgrössen (VaR und Stressverlust) sowie den relevanten globalen Konzentrationsmassen (einschliesslich allgemeiner Kreditspreads und Kontrolle von Risiken aus Einzelpositionen). Es wurden einige operationelle Limiten für immobilienbezogene Aktivitäten eingerichtet, darunter Limiten für Subprime-Engagements in verschiedenen Portfolios. Ausserdem wurde ein «Immobilien-Stressszenario» durchgeführt.

Die Art, wie Risiken in vielen unserer Messgrössen (wie VaR, Stresstest und globale Konzentrationslimiten) ausgedrückt werden, hängt direkt oder indirekt davon ab, wie sensitiv die einzelnen Instrumente auf Veränderungen von Marktrisikofaktoren reagieren und wie volatil diese Faktoren sind – sei es unter normalen Marktbedingungen oder bei Marktturbulenzen, wie sie in der Vergangenheit beobachtet wurden. Home Equity Linked Instruments mit hohem Rating, die den grössten Anteil des Home Equity Linked Portfolios der IB darstellen, zeichneten sich in der Vergangenheit durch eine äusserst geringe Kursvolatilität aus – sogar unter Stressszenarien. Grund dafür sind die niedrigen historischen Ausfallraten und die Tatsache, dass die betroffenen Wertschriften durch Vermögenswerte gesichert sind. Daher wurde für diese Instrumente auch bei Ausfall mit einer hohen Wiedereinbringungsrate gerechnet, und keines der Kontrollinstrumente für Marktrisiken antizipierte Auswirkungen der extremen Marktverwerfungen, die im Jahr 2007 auftraten, oder die daraus resultierenden Verluste.

Die Marktrisikokontrollstruktur verlangt in den meisten Fällen keine vorgängige Bewilligung von Transaktionen innerhalb etablierter Geschäftssparten, weil die Positionen und Risiken, die in diesem Kontrollrahmen abgedeckt werden, liquide sind und somit verkauft (z.B. Wertpapiere) oder abgesichert (z.B. Zinsrisiken) werden können. Der Kontrollrahmen umfasst die Überwachung und das Reporting von Risiken mittels Portfolio- und Konzentrationslimiten oder -schwellen sowie die Identifikation negativer Entwicklungen bezüglich Risiko-, Ertrags- oder Fälligkeitsprofil. Führt eine Transaktion zur Überschreitung einer Limite, ist eine Vorabgenehmigung erforderlich.

Die im DRCM «Outside Investor Fund» gehaltenen Positionen waren ebenfalls innerhalb einer Kontrollstruktur bezüglich Risikobewirtschaftung und -kontrolle erfasst. Diese sah unter anderem Mechanismen vor, wie sie auch bei UBS-eigenen Positionen zur Anwendung kommen. Die in diesem Fonds gehaltenen Positionen wurden jedoch separat verwaltet und kontrolliert (siehe auch Teil II unserer Antwort auf Frage 4.1).

Das **Kreditrisiko** ist das Risiko eines Verlusts, der UBS entstehen kann, wenn ein Kunde oder eine Gegenpartei den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Kreditengagements entstehen durch Ausleihungen, feste Kreditzusagen oder Eventualverpflichtungen sowie durch Derivatgeschäfte mit Gegenparteien. Die quantitativen Kontrollen unseres Kreditrisikorahmens umfassen:

- Limiten für aktuelle und potenzielle künftige Engagements gegenüber einzelnen Gegenparteien/Kunden und Gegenparteigruppen; sowie
- Limiten und Richtlinien in verschiedener Form (Nominalbetrag, potenzieller Stressverlust, Laufzeit) für Portfolios und Teilportfolios, einschliesslich Limiten für alle Länder, die nicht über ein erstklassiges Rating verfügen.

Die Kreditrisikostruktur der IB enthält Limiten für Immobilienrisiken (sowohl im Gewerbe- als auch Wohnimmobilienbereich), einschliesslich einer Limite für Subprime-Kredite.

Weil die Engagements, die diesem Kreditrisikokontrollrahmen unterliegen, im Allgemeinen illiquid sind, erfordern Neuverpflichtungen in der Regel eine Vorabgenehmigung auf Ebene der Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle. Zusätzliche vorgängige Genehmigungen – einschliesslich der Unterstützung durch das Risk Subcommittee – können erforderlich sein, wenn Portfolio- oder andere Limiten oder -richtlinien verletzt werden. Die obersten Verantwortlichen für Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle sowie die Konzernleitungsmitglieder und das Präsidium verfügten daher über eine detaillierte Übersicht über die grössten Einzelengagements innerhalb der wichtigsten Portfolios und die gesamte Portfoliosition.

In den Jahren 2006 und 2007 haben das Risk Subcommittee, die Konzernleitung und in einigen Fällen das Präsidium des Verwaltungsrates im Rahmen der **Markt- und Kreditrisikokontrolle** mehrfach Themen mit Bezug zum Immobilienengagement erörtert. Dazu gehörten die Überprüfung und Genehmigung oder Änderung diverser beantragter Limiten im Zusammenhang mit Immobilienengagements im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Kredit- und Marktrisikolimiten für 2006 und 2007 sowie die Behandlung von Zwischenanträgen, die sich aus geschäftlichen Veränderungen oder Entwicklungen ergaben, insbesondere der Schaffung der Einheit Real Estate Finance (Gewerbeimmobilien) innerhalb der IB. Im Rahmen der Risikoberichterstattung wurden die Führungsgremien zudem über die Beanspruchung und Überschreitung von Limiten informiert.

Im Weiteren hat das Risk Subcommittee auch spezifische Bereiche geprüft, wie zum Beispiel das ABS- und das MBS-Geschäft. Diskutiert wurde dies im Jahr 2006 als Teil einer Grundsatzüberprüfung der Bilanz und deren Verwendung (zum zweiten Mal im Jahr 2007). Ebenfalls diskutiert wurde bereits 2006 der Zustand des US-Wohnimmobilienmarktes. Dies war Teil der jährlichen Überprüfung der Systeme zur Messung extremer Marktrisiken (Stressszenarien).

4 Entwicklungen an den Home-Equity-Märkten in den USA und die Reaktion von UBS

4.1 Entwicklungen an den Home-Equity-Märkten in den USA

Im Jahr 2007 erlitten wichtige Wertschriftenmärkte einen plötzlichen Zusammenbruch. Dieser Zusammenbruch hatte Auswirkungen für die globalen Kreditmärkte insgesamt. Die Häufigkeit einschneidender Marktrisikoveränderungen war aussergewöhnlich, und lag über jener der vergangenen fünf Jahre. Viele erfahrene Marktexperten beurteilen diese Periode als die vielleicht schwierigste überhaupt seit 1929.

Die Verluste, die UBS aus ihren entsprechenden Engagements entstanden, müssen vor dem Hintergrund dieser Marktentwicklungen gesehen werden. Im ersten Quartal 2007, als UBS ihre ersten Verluste in diesem Sektor erlitt (negativer Erfolgsbeitrag von 150 Mio. CHF durch DRCM), wurde offenkundig, dass einige Teile des Marktes risikoreicher waren, als es in den Ratings der entsprechenden Wertschriften zum Ausdruck kam. Noch nicht zutage getreten war zu diesem Zeitpunkt allerdings die aussergewöhnliche Kombination der Ereignisse, die folgen sollten:

- die extrem hohen Nichtzahlungs-, Ausfall- und die niedrigen Wiedereinbringungsraten, die im Markt für Non-Prime Hypotheken jetzt erwartet werden und die sogar grosse Verluste für die mit dem höchsten Rating bewerteten Tranchen der Verbriefungsstrukturen implizieren;

- die dramatische Ausweitung der Kreditspreads in solch kurzer Zeit, insbesondere für ABS- und MBS-Produkte;
- die äusserst hohe Korrelation zwischen Emission und Emittent innerhalb von Anlageklassen;
- die Abkoppelung von Anlageklassen, die zuvor eine recht starke Korrelation aufwiesen (Cash versus Derivate und Einzelpositionen versus Indizes), was mitunter zur Folge hatte, dass sowohl die Basiswerte als auch deren Absicherungsinstrumente Verluste verzeichneten;
- das rasante Versiegen der Liquidität an den Märkten für Home Equity Linked Instruments in den USA; und
- die Schwere und Dauer der Stressbedingungen, die im zweiten Halbjahr 2007 anhielten und die bis zu einem gewissen Grad alle Märkte betrafen.

Eine der Folgen dieser Marktturbulenzen war, dass sich die Absicherungen für einige der mit hohen Ratings ausgestatteten Subprime-Engagements als ineffektiv erwiesen. Auch hatte man erwartet, dass zusätzliche Absicherungen, die auf einige Engagements im Bereich von Collateralized Debt Obligations («CDOs») erworben worden waren, Schutz bieten würden gegen einen Preisverfall – selbst dann, wenn dieser wie im Fall der betroffenen «AAA»-Papiere historisch aussergewöhnlich wäre. Die Ausfallraten am Subprime-Markt übertrafen indes selbst die historischen Werte bei Weitem, und so wurden Positionen, von denen UBS und andere Marktteilnehmer angenommen hatten, sie wären vor der Markterosion teilweise geschützt, zu offenen Positionen, deren Wert im Zuge der anhaltenden Marktschwäche weiter sank. Von diesen Markterosionen sind auch Absicherungen betroffen, die von Monoline-Versicherern erworben wurden. Einige dieser Versicherer werden aufgrund ihres Gesamtengagements im US Home Equity Markt unter Umständen nicht mehr in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus den verkauften Absicherungsinstrumenten nachzukommen.

Die Veränderungen im Markt für US Home Equity Linked Instruments ereignete sich zu einem Zeitpunkt, als die Marktliquidität schnell zurückging und zahlreiche andere Marktteilnehmer ähnliche Positionen abzustossen versuchten. Die Märkte, an denen wir unsere nicht abgesicherten Positionen veräussern wollten, wurden ebenfalls illiquid: Am Verbriefungsmarkt kam der Handel effektiv zum Stillstand, woran sich bis heute nichts geändert hat.

4.2 Die Reaktion des Risikomanagements

Als DRCM Anfang Mai 2007 geschlossen wurde, überwachten der CEO der IB und sein oberstes Führungsteam die Wiedereingliederung, wobei jede DRCM-Trading-Einheit auf die entsprechende Trading-Einheit der IB abgestimmt wurde.

Die im ersten Quartal erlittenen Verluste von DRCM hatten vor allem die niedrig bewerteten Tranchen von verbrieften Wohnhypotheken (Residential MBS) betroffen. Demgegenüber hielt die IB in der Regel Short-Positionen in diesen Ratingbandbreiten, und sie hatte im gleichen Quartal Gewinne verzeichnet. Weiter hielt die IB Positionen in vorrangigeren Bereichen der Kapitalstruktur von CDOs, die über hohe Bewertungen durch externe Ratingagenturen verfügten. Im Juli 2007 kam es infolge der sich verschlechternden Aussichten für den Subprime-Markt zu einem historisch einmaligen Preisverfall und zu einer nie dagewesenen Liquiditätsverknappung. Das Management der IB befürchtete, dass einige der Absicherungen der IB unzureichend sein könnten, vor allem auch deshalb, weil die erwarteten Ausfallraten bei Hypotheken weiter zunahmen.

Das Senior Management der IB wurde aktiv in die Prüfung und Überwachung jener Massnahmen eingebunden, welche das operative Trading Management unternahm, um Engagements zu reduzieren sowie Risiken einzuschätzen und einzudämmen. Angesichts des schnellen Rückgangs der Marktliquidität zu einem Zeitpunkt, als viele Firmen mit ähnlichen Engagements ähnliche Strategien zur Risikoreduktion umzusetzen versuchten, waren die Ausstiegs- und Absicherungsmöglichkeiten begrenzt und sind es noch.

Ursprünglich erfolgte die Bewertung von Home Equity Linked Instruments anhand ihres Marktwerts. Als der Markt jedoch illiquide wurde, wurden alternative Bewertungsmethoden herangezogen. Da es keine brancheneigenen Standards für die Bewertung dieser Instrumente gibt, entwickelte UBS eigene Modelle für die unterschiedlichen Anlageklassen. Im Zuge der fortgesetzten Marktveränderungen und der sich verschlechternden Aussichten wurden die den Modellen zugrunde liegenden Annahmen sowie deren Dateninput angepasst, um die zunehmend drastischen Prognosen für die über die Laufzeit dieser Positionen kumulierten Verluste auch abzubilden. Die aus diesen Modellen abgeleiteten Bewertungen wurden mit den wenigen Kursdaten verglichen, die auf den nach wie vor stark illiquiden Märkten zur Verfügung standen.

Die Abschreibungen von 4,4 Mrd. USD im dritten Quartal und von 14,0 Mrd. USD im vierten Quartal 2007 sind Folge der anhaltenden Verschlechterung am zugrunde liegenden US-Wohnimmobilienmarkt. Die weitaus grösste dieser Abschreibungen betraf die sogenannte Super Senior Position in CDOs. Es ist uns nicht gelungen, diese Engagements abzustossen oder zumindest für einen namhaften Teil davon wirksame Absicherungen abzuschliessen. Wir versuchen weiterhin, Positionen abzubauen und Verluste soweit wie möglich zu begrenzen sowie allgemein die Risikomanagementaufgaben weiter zu intensivieren. Wie bereits erwähnt, wurden Risikomanagement- und -bewertungsmodelle für unterschiedliche Anlageklassen weiter verfeinert und neu ausgerichtet. Darüber hinaus wurden Verkäufe

getätigt und Absicherungen vorgenommen. Die ursprünglich mit dem Handel der betroffenen Positionen betrauten Einheiten wurden umstrukturiert. Dadurch sollte der Erfahrungsaustausch gefördert und die Managementeffizienz erhöht werden. In einigen Bereichen wurde ein neues Management ernannt.

Als sich die Entwicklungen am Markt für Home Equity Linked Instruments in den USA im dritten Quartal 2007 zuspitzten, kam es auf Konzernleitungsstufe zu verschiedenen personelle Änderungen. Diese wurden vom Präsidium des Verwaltungsrates vorgeschlagen und im Einklang mit dem Organisationsreglement vom Verwaltungsrat genehmigt. Ausserdem wurden innerhalb der IB Veränderungen auf Management- und Strategieebene umgesetzt, und auf allen Stufen des Managements wurde weiter ein spezieller Fokus auf Home Equity Linked Instruments gerichtet.

4.3 Reaktion von Treasury

Seit einigen Jahren schon war bei der UBS das Verhältnis zwischen Bilanzsumme und Eigenkapital (Balance Sheet Leverage) im Vergleich zur Konkurrenz grösser, was weitgehend auf den Umfang der Handelsbestände zurückzuführen war. Letztere bestanden vorwiegend aus sehr liquiden Vermögenswerten mit hohem Rating, und ein einfacher Vergleich des nicht bereinigten Verschuldungsgrads galt daher für sich betrachtet als nicht risikorelevant.

2006 wuchsen die ABS- und MBS-Märkte rasant und boten auf äusserst liquiden Vermögenswerten mit hohem Rating attraktive Renditen – die weit höher lagen als die internen Finanzierungskosten der IB. Die IB verfolgte eine Wachstumsstrategie, die den ABS- und MBS-Sektor ausdrücklich mit einbezog, was für einen beträchtlichen Aufbau von Handelsbeständen sorgte.

Anfang 2007 wurde ein weiteres Bilanzwachstum für nicht weiter tragfähig befunden und es wurde entschieden, dass sowohl die Bilanz als auch die Verwendung des regulatorischen Eigenkapitals («risikogewichtete Aktiven») reduziert werden müssten. Group Treasury war damals bereits dabei, ein neues Refinanzierungsmodell auszuarbeiten. In diesem Refinanzierungsmodell wurden die internen Finanzierungskosten der IB angehoben und der Finanzierungszeitraum und die Liquidität der zu finanzierenden Vermögenswerte war miteinander abzustimmen. In seiner Konsequenz führte der Vorschlag dazu, dass einige Handelsgeschäfte aus einer Risiko/Rendite-Perspektive an Attraktivität einbüssten. Dies sollte dazu beitragen, das Bilanzvolumen zu reduzieren.

Das neue Refinanzierungsmodell wurde von der Konzernleitung und dem Risk Subcommittee unterstützt. Zusätzlich wurden kurzfristige Massnahmen vereinbart. Im April 2007 wurde das Refinanzierungsmodell vom Präsidium des Verwaltungsrates genehmigt. Die Umsetzung erfolgte 2007 bis ins Jahr 2008 hinein.

Die Mitglieder des Präsidium brachten zum Zeitpunkt der Genehmigung des Refinanzierungsmodells ihre Bedenken bezüglich des Bilanzvolumens zum Ausdruck und machten klar, dass es nicht zu einem weiteren Anstieg des Bilanzvolumens kommen könne. Ursprünglich war vereinbart worden, dass zunächst die Wirksamkeit der kurzfristigen Korrekturmassnahmen überwacht werden sollte, bevor ein definitiver Entscheid getroffen werde, ob das Bilanzwachstum auf dem (damals) aktuellen Stand einzufrieren sei. Im Mai 2007 wurde dann eine feste Grenzgrösse eingeführt. Die risikogewichteten Aktiven der IB sind später als massgeblicher Grenzgrösse etabliert worden.

4.4 Reaktion der Risikokontrollfunktion

Der Verwaltungsrat, das Präsidium des Verwaltungsrates, die Konzernleitung und das Risk Subcommittee wurden 2007 bis heute laufend über die Marktentwicklungen informiert. Diese Gremien führten regelmässig Gespräche über die betroffenen Engagements und die potenziellen Verluste von UBS. Spezifische Massnahmen wurden eingeleitet, welche nachfolgend dargestellt sind. Die Führungsgremien von UBS haben einige dieser Massnahmen angeordnet, und in wichtige Entscheidungen wurden sie miteinbezogen. In einigen Fällen war eine formelle Genehmigung durch diese Gremien erforderlich.

Durchführung einer speziellen internen Prüfung durch die interne Konzernrevision

Als Folge der von DRCM im ersten Quartal 2007 erlittenen Verluste beantragte der Group Chief Risk Officer – unterstützt durch das Präsidium des Verwaltungsrates –, dass die interne Konzernrevision eine besondere analytische Überprüfung der Wertberichtigungen in den Home-Equity-Linked-Büchern von DRCM durchführe – weitere Einzelheiten dazu finden sich in unserer Antwort auf Frage 3. Ein Bericht über die vorläufigen Erkenntnisse wurde dem Risk Subcommittee im April 2007 übergeben. Das Audit Committee überprüfte und diskutierte die Analyse der Konzernrevision anlässlich seiner Sitzung vom 5. Juni 2007 und informierte den Verwaltungsrat am 28. Juni 2007 über die Resultate dieser Analyse.

Eingehende Portfolioüberprüfungen

Auf der Basis des genannten vorläufigen Berichts der internen Konzernrevision vom April 2007 wies das Risk Subcommittee den Group Head of Market Risk sowie den IB Chief Risk Officer an, jedes Handelsbuch der IB, Portfolio um Portfolio, eingehend zu überprüfen, einschliesslich jener Handelsbücher, die aus dem Transfer von DRCM stammten, um so den Zweck und die Trading-Strategien der Geschäfte, die generierten Risiken sowie die Angemessenheit der Erfassung und Bewertung der Risiken besser zu verstehen. Die erwähnten Funktionsträger wurden ebenfalls ersucht, alle möglichen Massnahmen zur Sicherung einer einwandfreien Risikokont-

rolle zu prüfen. Angesichts des beträchtlichen Umfangs dieses Vorhabens wurden die Portfolios nach Prioritäten geordnet und sämtliche Überprüfungen mit hoher Priorität wurden im Jahr 2007 beendet – die übrigen sollten bis Ende des zweiten Quartals 2008 abgeschlossen sein. Das Präsidium des Verwaltungsrates, die Konzernleitung und das Risk Subcommittee werden über das Vorankommen laufend informiert.

Die Massnahmen, mit denen die gemachten Erkenntnisse angegangen werden sollen, schliessen auch Infrastrukturänderungen mit ein und werden laufend aktualisiert. Überprüfungen dieser Art sollen zum festen Bestandteil eines fortlaufenden Prozesses werden, mit dessen Hilfe geeignete Kontrollen für Risiken identifiziert und etabliert werden, die durch Standardvorkehrungen im Bereich Marktrisiko nicht ausreichend erfasst werden. Sie sollen die jährlichen generischen Überprüfungen der Risiken, die vom VaR nicht erfasst werden, ersetzen.

Koordination und erweitertes Reporting

Angesichts der zahlreichen Anfragen um zusätzliche Information externer Stakeholders (einschliesslich Aufsichtsbehörden und Zentralbanken) und des internen Senior Managements setzte der Group Chief Risk Officer ein Team für eine effiziente und konsistente Beantwortung sowie für die Koordination des erweiterten Reportings ein. Dieses Team verfasste – anfänglich wöchentlich und anschliessend vierzehntäglich – einen Sonderbericht über Risiken und Liquidität zuhanden des Präsidiums des Verwaltungsrates und der Konzernleitung. Dieser Bericht umfasst Aktualisierungen:

- vom Business bezüglich des Zustands der Märkte und der Handelsportfolios;
- der Risikokontrolle bezüglich der Engagements (sowohl Bruttowerte als auch potenzieller Verlust) und der Anpassungen der Rahmenbedingungen für die Risikokontrolle;
- von Finance bezüglich Bewertungsfragen; und
- von Legal & Compliance bezüglich rechtlicher und regulatorischer Sachverhalte.

Ein von Treasury verfasster Abschnitt zu den Themen Liquidität, Finanzierung und Bilanz wurde jüngst durch einen separaten monatlichen Liquiditätsbericht zuhanden des Präsidiums des Verwaltungsrates und der Konzernleitung ersetzt.

Herabsetzung der Limiten

Als sich die Lage am US-Immobilienmarkt insgesamt verschlechterte und weitere Märkte in Mitleidenschaft gezogen wurden, schlug der Group Chief Risk Officer mit Unterstützung der Konzernleitung vor, die Marktrisikolimiten der IB sowie die Kreditlimiten für Portfolios mit erhöhtem Risiko auf breiter Front zu senken. Ausserdem reduzierte er die Ent-

scheidungskompetenz innerhalb der IB. Diese Änderungen wurden vom Präsidium des Verwaltungsrates genehmigt.

Bestände mit Bezug zum US Home Equity Markt wurden in ein Bereinigungsbuch («work-out» portfolio) überführt. Hier ist explizit keine Erhöhung des Risikoprofils zulässig; das Business Management hat vielmehr alles daran zu setzen, das Risiko zu senken (siehe Punkt 4.2).

Risikokontrollrahmen

Trotz der 2007 erlittenen Verluste sind wir der Ansicht, dass unser Kontrollrahmen für die Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle in seinen Grundsätzen angemessen war und dies weiterhin ist.

Der **Kreditrisikokontrollrahmen** hielt den schwierigen Bedingungen am Leveraged-Loan-Markt bisher gut stand. Die bisherigen Verluste stellten Marktwertberichtigungen und nicht Zahlungsausfälle dar. Sie liegen in der von unseren Stresskontrollen geschätzten Bandbreite. Wir erlitten auch Verluste aus Ausfällen von Gegenparteien, mit denen wir Engagements im Bereich von Home Equity Linked Instruments abgeschlossen hatten; diese liegen indessen innerhalb der Bandbreite, die wir unter schwierigen Bedingungen dieser Art erwartet hätten.

Einzelne Aspekte des **Marktrisikokontrollrahmens** waren nicht adäquat, um unter den extremen Marktbedingungen die vorhandenen Risiken erkennen und Verluste vermeiden zu können. Symptomatisch dafür war, dass es zu so genannten «Backtesting-Ausnahmen» kam, als die Volatilität an den Märkten drastisch anstieg. Eine «Backtesting-Ausnahme» liegt vor, wenn das negative Handelsergebnis an einem Tag aus Positionen, die bei Handelsschluss am Vortag gehalten wurden, den 1-Tages-VaR dieser Positionen übertrifft. Wird der VaR mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnet, ist mit solchen Backtesting-Ausnahmen theoretisch an einem von 100 Tagen zu rechnen. Wenn die Volatilität an den Märkten höher ist als die historischen Marktdaten, auf deren Grundlage unser VaR berechnet wurde, ist eine relative Häufung solcher Ausnahmen zwar zu erwarten. Die Anzahl und der Umfang der im zweiten Halbjahr 2007 aufgetretenen Ausnahmen haben uns jedoch zu einer Überprüfung der Methodik, wie Positionen im VaR abzubilden sind, sowie anderer Aspekte unseres Marktrisikokontrollrahmens veranlasst.

Wir ergriffen als Reaktion auf diese Ereignisse verschiedene Massnahmen, um den Kontrollrahmen zu verschärfen, und trieben zusätzliche Weiterentwicklungen voran bzw. veränderten bereits bestehende. Dazu gehören insbesondere:

- Die Kontrollen des Konzentrationsrisikos wurden erweitert und umfassen nun sowohl Brutto- als auch Nettorisiken, Leveraged Values von strukturierten Produkten sowie deren Notional Values, Nominal Values und Market Values. Neue Grenzwerte wurden einge-

führt, um für Positionen Genehmigungen auf höherer Stufe auszulösen, die einem hohen Prozentanteil einer Emission oder des Handelsvolumens entsprechen.

- Die Prozesse für die Genehmigung neuer Geschäftsinitiativen bzw. umfangreicher, strukturierter oder komplexer Transaktionen oder solcher, die aus steuerlichen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder buchhalterischen Gründen problematisch sein können, wurden strenger geregelt. Ausserdem wurden detailliertere Regeln für das Auslösen eines Eskalationserfordernisses formuliert. Das Hauptziel besteht darin, eine mögliche Ansammlung von Risiken, die im Risikokontrollrahmen nicht angemessenen abgebildet werden, frühzeitig zu erkennen.
- Die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Marktkontrolle der IB wurde vollständig revidiert und von der Konzernleitung genehmigt. Bei dieser Revision wurden wichtige Erfahrungen umgesetzt und detailliertere Kriterien für die Liquiditätsmessung oder die Bestimmung der Aktivitäten, die unter «Handel» fallen, einbezogen.
- Das Immobilien-Stressszenario wurde durch ein zielgerichteteres Szenario ersetzt, das die wichtigsten Immobilien- und Asset-Backed-Engagements abdeckt.
- Zudem arbeitet UBS derzeit an einer umfassenderen Neugestaltung ihres Ansatzes gegenüber globalen Stresstests. Dieser soll besser zwischen dem Ursprung eines Stressereignisses und den damit verbundenen

Auswirkungen unterscheiden. Dieser Ansatz wurde als Konzept bereits durch das Präsidium des Verwaltungsrates gutgeheissen; die Implementierung wird dessen vorgängige formelle Genehmigung erfordern.

- Die fünfjährige historische Zeitreihe, von der sich unser VaR ableitete, wurde Anfang September 2007 ausserhalb des Zyklus aktualisiert, um den Anstieg der Marktvolatilität im dritten Quartal 2007 zu erfassen. Weitere Aktualisierungen wurden dem regulären Zyklus entsprechend vorgenommen. Ferner wurden auch die Schocks, die unseren Stressszenarien zugrunde liegen, aktualisiert.
- Eine grundlegendere Veränderung besteht darin, dass wir zu einer detaillierteren Darstellung von Risikopositionen in unserem VaR sowie in unseren Stress- und Konzentrationsmassgrössen übergehen, um das Basisrisiko (Risiko divergenter Bewegungen zwischen vormals korrelierten Anlageklassen oder -instrumenten) besser zu erfassen.

Angesichts der 2007 gemachten Erfahrungen passen wir zudem den Ansatz laufend an, mit welchem wir einerseits das Risikoprofil der Gesamtbank evaluieren und andererseits unsere Kapazität, ein solches Gesamtrisiko zu tragen («Earnings-at-Risk-Framework»), überprüfen. Sämtliche Veränderungen werden durch das Risk Subcommittee, die Konzernleitung und das Präsidium des Verwaltungsrates beurteilt werden, und jede grundlegende Veränderung wird der Genehmigung durch den Verwaltungsrat unterliegen.

Frage 1.4

Die «Charter for the Chairman's Office» datiert vom 27.4.2006 und bezieht sich auf das EBK-Rundschreiben vom 14.12.1995. Wurden Massnahmen ergriffen, um die «Charter for the Chairman's Office» nach der Veröffentlichung des Rundschreibens vom 27.9.2006 anzupassen? Wenn ja, welche? Wurden die Aufgaben des Chairman's Office geändert?

Wir sind der Ansicht, dass die Charter in ihrer jetzigen Form den Anforderungen des neuen EBK-Rundschreibens entspricht (siehe dazu auch die Antwort unserer externen Revisionsstelle Ernst & Young AG auf Frage 8. In ihrer Antwort legt Ernst & Young AG dar, dass nichts darauf hindeute, dass UBS das EBK-Rundschreiben nicht umgesetzt habe). Die Charter wird derzeit im Rahmen des regulären jährlichen Überprü-

fungsverfahrens überarbeitet. Innerhalb dieses Prozesses werden die Verweise auf den von der EBK vorgegebenen regulatorischen Rahmen aktualisiert. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Verwaltungsratspräsidiums sind ebenfalls Gegenstand dieses regulären Überprüfungsverfahrens.

Fragen 2.1 und 2.2

2.1 Hat der Delegierte des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee in den Jahren 2006 oder 2007 sein Vetorecht gemäss Artikel 9 Abs. 6 der «Organisation Regulations» benutzt?

2.2 Gab es 2006 oder 2007 Situationen, in denen der Delegierte des Chairman's Office und das GEB Risk Subcommittee unterschiedlicher Meinung waren? Haben sie zu einer Entscheidung im Sinne von Punkt 7.4.3 des «Appendix to the Organisation Regulations» geführt?

Der Delegierte des Verwaltungsratspräsidiums im Risk Subcommittee hat in den Jahren 2006 und 2007 gegen keine Transaktion sein Veto eingelegt. In Fällen, in denen er gegebenenfalls ein Veto in Betracht gezogen hatte, folgte ihm das Risk Subcommittee entweder und lehnte den entsprechenden Vorschlag ab, oder aber das Risk Subcommittee nahm seine Vorbehalte zur Kenntnis und genehmigte die Transaktion unter Auflagen. Aus demselben Grund kam es in keinem Fall zu einer Eskalation im Sinne von Punkt 7.4.3 des Anhangs zum Organisationsreglement.

Der Delegierte des Verwaltungsratspräsidiums hat jedoch während der gesamten Berichtsperiode die Bedingungen, deren Einhaltung Voraussetzung für die Unterstützung von Transaktionen und anderen Vorschlägen durch das Risk Subcommittee bildeten, erheblich beeinflusst und in einigen Fällen spezifisch festgelegt. Wie in unseren Antworten zu den Fragen 1.2 und 1.3 bereits erwähnt (vergleiche Teil 3), bezogen sich die transaktionsspezifischen Entscheidungen meist auf Kreditvergaben – insbesondere Leveraged-Finance-Geschäfte –, bei denen der Delegierte des Verwaltungsratspräsidiums das Risiko von UBS zu begrenzen suchte, das durch die zu beobachtende Abschwächung bzw. Aufweichung der mit Krediten verbundenen Marktstandards zu beobachten war. Darüber hinaus fokussierte er auch die Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Portfolios, Positionen und Engagements.

Frage 2.3

Wie oft und wann hat der Delegierte des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee das Chairman's Office über die Risiken der Jahre 2006 und 2007 informiert?

Das Verwaltungsratspräsidium wurde von seinem Delegierten im Risk Subcommittee anlässlich der regulär angesetzten Sitzungen über aktuelle Entwicklungen informiert. Diese Sitzungen fanden an folgenden Daten statt:

2006 [9 mal]	2007 [9 mal]
19.01.06	22.01.07
27.02.06	12.03.07
23.03.06	20.04.07
20.04.06	14.06.07
15.06.06	06.08.07
09.08.06	06.09.07
07.09.06	22.10.07
23.10.06	22.11.07
30.11.06	17.12.07

Ausserdem fanden im Jahr 2007 an folgenden Daten Ad-hoc-Sitzungen der Mitglieder des Verwaltungsratspräsidiums statt, an denen die Mitglieder vom Delegierten des Verwaltungsratspräsidiums im Risk Subcommittee über aktuelle Entwicklungen informiert wurden:

2007 [5 mal]
13.07.07
20.08.07
29.08.07
04.09.07
24.09.07

Darüber hinaus kam es regelmässig zu informellen Interaktionen zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsratspräsidiums.

Frage 2.4

Wie oft und wann hat der Delegierte Chairman's Office im GEB im Risk Subcommittee den Verwaltungsrat über die Risiken der Jahre 2006 und 2007 informiert?

Der Delegierte des Verwaltungsratspräsidiums im Risk Subcommittee hat den Verwaltungsrat anlässlich der folgenden regulär angesetzten Sitzungen über aktuelle Entwicklungen informiert.

Zusätzlich zu der Information anlässlich der oben aufgeführten regulären Verwaltungsratssitzungen wurde der Verwaltungsrat an folgenden Ad-hoc-Sitzungen über aktuelle Entwicklungen informiert:

2006 [7 mal]	2007 [7 mal]
09.02.06	08.02.07
27.04.06	26.04.07
29.06.06	28.06.07
10.08.06	09.08.07
14.09.06	13.09.07
26.10.06	25.10.07
07.12.06	06.12.07

2007 [7 mal]
13.08.07
06.09.07
28.09.07
14.11.07
26.11.07
02.12.07
09.12.07

Frage 3 (Vorhandensein einer internen Sonderprüfung für 2006 oder 2007)

Gemäss Artikel 27 der «Organisation Regulations» ist es möglich, vom Chairman's Office die Anordnung einer internen Sonderprüfung zu verlangen.

3.1 Wurde Group Internal Audit 2006 oder 2007 zu einer internen Sonderprüfung in Verbindung mit der US-Hypothekarkrise aufgefordert? Wenn ja:

- durch das Chairman's Office direkt?**
- durch ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats (via Chairman's Office)?**
- durch ein Mitglied des GEB (mit Zustimmung des Präsidenten)?**

Im ersten Quartal 2007 fielen im Handel mit Home Equity Linked Instruments niedriger Bonität (Subprime) Verluste an. Diese Positionen war DRCM im Rahmen ihrer auf ABS ausgerichteten «Relative-Value»-Strategie eingegangen, einer Handelsstrategie, welche darauf abzielte, potenziell unterbewertete Aktiven zu kaufen und gleichzeitig solche zu verkaufen, welche als überbewertet erachtet wurden. Am 29. März 2007 wurde die interne Konzernrevision vom Group Chief Risk Officer mit Unterstützung des Präsidiums des Verwaltungsrates aufgefordert, eine Analyse der im betreffenden Handelsbuch vorgenommenen Wertberichtigungen durchzuführen und zu beurteilen, ob weitere erhebliche Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit Subprime-Kreditgeschäften der IB und von DRCM bestünden.

Im dritten und vierten Quartal 2007 erhielt die interne Konzernrevision keinen Auftrag, Sonderuntersuchungen im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Markt für Home Equity Linked Instruments in den USA durchzuführen, da die Management- und Kontrollfunktionen sich bereits mit dieser Problematik befassten. Das Präsidium des Verwaltungsrates bot der Konzernleitung an, nötigenfalls auf die Ressourcen der internen Konzernrevision zurückzugreifen, um die Management- bzw. Kontrollfunktionen zu unterstützen. Diese Unterstützung wurde denn auch angefordert und erteilt, und zwar mit dem Ziel, die Subprime-Positionsabstimmung sowie Ausführungsbestätigungen bestimmter Transaktionen zu überprüfen

3.2 Wenn ja, wann wurde diese interne Sonderprüfung verlangt? Was waren die Ergebnisse?

Die Prüfung wurde am 29. März 2007 angefordert, und die Ergebnisse dieser Prüfung wurden der Konzernleitung und dem Verwaltungsrat im Juni 2007 vorgelegt.

Die Analyse ergab, dass die Abschreibungen aus einer Kombination von aussergewöhnlichen Marktentwicklungen, Long-Positionen in zunehmend illiquiden Subprime-Wertschriften mit vorwiegend niedrigem Rating und Short-Positionen resultierten, welche die Verluste der Long-Positionen aufgrund unterschiedlicher Kreditratings nicht spürbar kompensierten.

Die Konzernrevision wies zudem darauf hin, dass (i) Verbesserungen bei der Analyse, der Messung und dem Reporting der mit dem Subprime-Geschäft verbundenen Risiken erforderlich seien und (ii) die Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung der IB- und DRCM-Portfolios nicht ausreichend transparent und die inhärenten Risiken nicht angemessen analysiert worden seien.

Frage 4.1

Waren die auf die Geschäftstätigkeit von Dillon Read Capital Management anwendbaren Bestimmungen für die Risikokontrolle vor der Integration in die Investment Bank am 3.5.2007 identisch mit denjenigen von UBS? Wenn nein, in welchen Punkten unterschieden sie sich?

Vorbemerkungen

DRCM verwaltete Anlagen, die von zwei unterschiedlichen Arten von Geschäftseinheiten gehalten wurden:

- von vollständig kontrollierten und vollkonsolidierten Einheiten – den sogenannten «Controlled Entities». Die Geschäfte wurden für Rechnung der UBS – namentlich der IB – mit Positionen durchgeführt, die aus der IB heraus transferiert wurden. Bei allen involvierten Einheiten handelte es sich um vollständig beherrschte und konsolidierte Einheiten des UBS-Konzerns, einschliesslich des Stammhauses, bei der einige Positionen verbucht wurden; und
- von nicht konsolidierten Einheiten – dem «Outside Investor Fund». Die Geschäfte wurden vorwiegend für Drittanleger durchgeführt, wobei UBS über ein Co-Investment Minderheitsanteile hielt. Alle Positionen wurden in den Büchern von Geschäftseinheiten erfasst, die nicht in den Konsolidierungskreis von UBS fielen.

1 DRCM Controlled Entities

Die für die Controlled Entities von DRCM geltenden Risikokontrollvorschriften waren im Wesentlichen identisch mit den auf die IB anwendbaren Vorschriften (siehe die Antwort zu Frage 1.2 und Frage 1.3, Teil 3). Die Controlled Entities wurden für die Zwecke der Finanzberichterstattung und Eigenmittelunterlegung vollständig konsolidiert und unterlagen damit denselben Grundsätzen bezüglich Risikomanagement und Risikokontrolle wie vergleichbare andere Einheiten von UBS – namentlich die IB. Infolge der Gründung von DRCM wurden die allgemeinen Marktrisikolimiten für IB und DRCM erhöht. Dies geschah unter anderem mit dem Ziel, einen ausreichenden Rahmen für die beiden separat verwalteten Einheiten zu schaffen.

Die Controlled Entities sollten einem kleinen Kreis von Dritten Anlagegelegenheiten bieten. Deshalb war für sie eine grössere Autonomie vorgesehen als für die IB. Aus diesem Grund kam es zu gewissen Änderungen der Risikokontrollvorschriften. So gab es beispielsweise neben den genehmigten Marktrisikolimiten der Controlled Entities keine niedrigeren «freigegebenen» Limiten, welche bei Genehmigung durch die für die Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle zuständigen Stellen überschritten werden konnten. Ausserdem konnten für

DRCM keine temporären Überschreitungen der genehmigten Marktrisikolimiten bewilligt werden – wie das in der Regel bei der IB der Fall war. Sodann werden bei der IB in Bezug auf Handelsbestände von Wertschriften und entsprechenden Derivaten Genehmigungen zur Aufrechterhaltung oder Instruktionen zur Reduzierung erteilt, wenn diese Handelsbestände bereits gehalten werden. Für DRCM wurden dagegen im Voraus Obergrenzen auf Positionen definiert, um DRCM eine grössere Autonomie einzuräumen. Da die Geschäftstätigkeit der Controlled Entities Auswirkungen auf die IB hatte, DRCM jedoch eine Geschäftseinheit von Global Asset Management war, hatte die Konzernleitung in Fragen der Risikobewirtschaftung die letzte Entscheidungsgewalt. Dies betraf sowohl das Genehmigungsrecht hinsichtlich der wichtigsten Limiten des Risikorahmens als auch die Beilegung von Differenzen zwischen der IB und DRCM über die Allokation von Limiten.

2 DRCM Outside Investor Fund

Das Risiko des Outside Investor Fund von DRCM wurde ähnlich bewirtschaftet und kontrolliert wie das anderer von Global Asset Management verwalteter Fonds. UBS ging als Investment Manager primär Haftungs- und Reputationsrisiken ein. Durch den für den Outside Investor Fund geltenden Rahmen zur Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle sollte sichergestellt werden, dass zwecks Risikoeindämmung konservative Risikoparameter sowie das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung kamen.

Gemäss den Grundsätzen bezüglich Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle von UBS war das Management von DRCM für die Bewirtschaftung der eingegangenen Risiken verantwortlich. Die Verantwortung begann beim Chairman und CEO von DRCM und wurde primär wahrgenommen durch:

- das Investment Oversight Committee von DRCM, welches die Risikoparameter bewilligen musste, und
- die Risk Administration, welche das Risiko des Outside Investor Fund im Auftrag des Chairman und CEO von DRCM und des Investment Oversight Committee auf Tagesbasis überwachte.

Wie bei anderen Fonds von Global Asset Management war auch hier der Chief Risk Officer von Global Asset Management für die unabhängige Risikokontrolle des Outside Inve-

stor Fund verantwortlich. So überprüfte er die Risikoparameter, bevor sie in Kraft gesetzt wurden, und überwachte laufend die Compliance. Er hatte die Möglichkeit, jegliche Bedenken im Rahmen des Investment Oversight Committee (an dessen Sitzungen er jederzeit teilnehmen konnte) und mit dem Chairman und CEO von DRCM (mit dem er oder

sein Delegierter sich regelmässig trafen) zu besprechen. Zudem konnte er nötigenfalls Themen eskalieren und den CEO von Global Asset Management sowie den Group Chief Risk Officer beiziehen, welche ein Interventionsrecht besaßen.

Frage 4.2

Hat die Wiedereingliederung von Dillon Read Capital Management in die Investment Bank die Art und Höhe der von UBS eingegangenen Risiken verändert?

Die Wiedereingliederung der Controlled Entities von DRCM in die IB hat die Art und Höhe der von UBS eingegangenen Risiken nicht verändert – sämtliche Risiken wurden bereits von UBS getragen. Die Rücknahme der von Dritten im Outside Investor Fund gehaltenen Anlagen änderte nichts an der Art der von UBS eingegangenen Risiken, jedoch erhöhte sich das Risikoniveau.

Im Zuge der durch UBS vorgenommenen Rücknahme der von Dritten im Outside Investor Fund gehaltenen Anlagen wurden die Risiken auf die IB übertragen, was per 3. Mai 2007 zu einem Anstieg des Risikoprofils der IB führte. Die VaR-Limite der IB wurde zeitweise erhöht. Diese Erhöhung war jedoch letztlich nicht erforderlich. Auf Konzernebene kam es zu keiner Erhöhung der VaR-Limite. Die Stress- oder Konzentrationslimiten wurden ebenfalls nicht verändert, um den neuen Positionen Rechnung zu tragen.

Durch die Integration des Outside Investor Fund erhöhte sich das Emittentenausfallrisiko. Das Emittentenausfallrisiko ist einer der massgeblichen Stresstests. Dies führte dazu, dass sich die schon vorher bestehende Überschreitung der relevanten IB-Limite noch verstärkte. Das Risiko lag Ende Mai noch immer über der Limite, war jedoch niedriger als unmittelbar vor der Integration. Dies war eine Folge der ergriffenen Massnahmen zur Risikoreduktion.

Das Risk Subcommittee der Konzernleitung erteilte dem Business Anweisungen, das Emittentenausfallrisiko und die Kreditspreads (allgemein und insbesondere High-Yield-Engagements) zu senken. Hierauf wurden die Risikoengagements auf Anweisung des Senior Managements in einem Umfeld zunehmend schwieriger und riskanter Marktbedingungen stufenweise reduziert.

Frage 5 (Vergütungssystem der Mitarbeitenden der Risikokontrolle)

Das EBK-Rundschreiben vom 27.9.2006 präzisiert, dass das Vergütungssystem für Mitarbeitende der Risikokontrolle keine Elemente enthalten darf, die zu Interessenskonflikten führen könnten.

Welche Leistungsmessgrössen wurden angewandt, um die Vergütungen 2006 und 2007 der Mitarbeitenden der Risikokontrolle festzusetzen? Des Group Chief Risk Officer? Des Delegierten des Chairman's Office im GEB Risk Subcommittee?

Im Jahr 2006 erhielten die Mitarbeitenden der Risikokontrolle, darunter auch der Group Chief Risk Officer und der Delegierte des Verwaltungsratspräsidiums im Risk Subcommittee, jeweils variable individuelle Entlohnungen, die auf der Grundlage der allgemeinen Entschädigungsprinzipien von UBS festgelegt wurden. Gemäss diesen Prinzipien muss das Management spezifische quantitative und qualitative Faktoren berücksichtigen, die auf bestimmten Kennzahlen zur Leistungsmessung («Key Performance Indicators») basieren. Hierzu zählen insbesondere die individuelle Leistung und die Leistungsziele. UBS hat stets den Grundsatz verfolgt, dass die Vergütung von Mitarbeitenden mit einer Risikokontrollfunktion nicht von der Performance individueller Produkte oder Transaktionen abhängen darf. Diese bestehende Praxis wurde 2007 kodifiziert (Weisungsanhang «Compensation for Control Functions Policy Supplement»), um so ein Referenzdokument mit Informationen zur Best Practice bereitzustellen. Im genannten Supplement ist unter anderem auch der Prozess geregelt, nach dessen Massgabe die jährlichen leistungsabhängigen Vergütungen genehmigt werden.

Die Weisung gilt für alle Mitarbeitenden sämtlicher Unternehmensgruppen und Regionen, einschliesslich des Senior Managements, und ist für Vergütungen massgeblich, die für das Jahr 2007 gezahlt werden.

Die wichtigsten Grundsätze der Weisung lauten wie folgt:

- Der variable Entlohnungsanteil ist – je nach Situation – an die Gesamtpformance des Konzerns oder der Unternehmensgruppe zu koppeln. Die finanziellen Ergebnisse des Geschäftszweigs, für den eine Kontrollverantwortung wahrgenommen wird, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Die endgültige Entscheidung über die leistungsabhängige Vergütung obliegt dem jeweiligen Leiter der Kontrollfunktion.

- Als Performancestandards und -kennzahlen, die von ausserhalb an die Kontrollfunktion herangetragen werden, dürfen nur allgemeine, konzernweite Standards oder aber solche Standards zum Tragen kommen, die anderweitig vom auf Konzernebene für die Funktion zuständigen Leiter genehmigt wurden.
- Entlohnungsentscheidungen sind grundsätzlich auf Prozesse zu beschränken, die das jeweilige Geschäftsjahr betreffen.

Die Performanceindikatoren, die zur Festsetzung der variablen individuellen Entlohnung für den Group Chief Risk Officer und den Delegierten des Verwaltungsratspräsidiums im Risk Subcommittee im Jahre 2007 massgeblich sind, sind im Wesentlichen der Beitrag zu den längerfristigen strategischen Zielen und Prioritäten der Risikokontrollfunktion, zur Entwicklung von Risikokontrollinstrumenten sowie zur Erreichung einer angemessenen Balance zwischen Wachstums- und Gewinnerwartungen einerseits und der Risikobereitschaft andererseits. Im Zentrum steht dabei die Erfüllung der individuellen Ziele gemäss «Performance Management and Measurement» (PMM) und der Key Performance Indicators (KPIs), die wiederum ein Abbild der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten darstellen. Ein weiterer Performanceindikator ist die Erreichung der Finanzziele von UBS insgesamt.

Jede leistungsabhängige Vergütung von Mitarbeitenden der Risikokontrolle ist einerseits von der individuellen Leistung und andererseits von der finanziellen Performance von UBS abhängig. Am Ende des Performancezeitraums wird zu diesem Zweck eine rigorose Bewertung der individuellen Leistung anhand der KPIs und der definierten Ziele vorgenommen.

Frage 6 (Vergütungen 2006 der Führungsinstanzen)

Die Vergütungen an die obersten Führungsinstanzen werden von verschiedenen Leistungskriterien bestimmt.

6.1 Sollten die Vergütungen 2006 an die obersten Führungskräfte angesichts der Risiken, die durch die US-Hypothekarkrise bekannt wurden, neu angepasst werden?

Für die Festlegung der definitiven Vergütungen an die obersten Führungskräfte wurden Anfang Februar 2007 die 2006 erzielten Ergebnisse mit den Planzahlen für 2006 (Finanzziele von UBS und der Unternehmensgruppen) verglichen und an Vergleichsgrößen der Konkurrenz gemessen. Daraus ergab sich ein fester theoretischer Betrag der leistungsabhängigen Vergütung für jede Führungskraft. Dieser Betrag wurde anschliessend anhand mehrerer zusätzlicher Faktoren geprüft: persönliche Leistung gemessen an individuell definierten Kriterien, zusätzliches Leistungspotenzial, Führungsqualitäten und der Beitrag zum Gesamterfolg von UBS. Aufgrund dieser qualitativen Beurteilung wurde die theoretische leistungsabhängige Vergütung nach freiem Ermessen um bis zu 25% erhöht oder reduziert. Als langfristiger Leistungsanreiz wurden den obersten Führungskräften im Februar 2007 entsprechend ihren individuellen Leistungen in der Vergangenheit, ihrem Beitrag zum Gesamterfolg von UBS sowie ihrem künftigen Potenzial Aktienoptionen für das Jahr 2006 zugeteilt. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Bericht über Saläre und andere Entschädigungen 2006.

Die Kompensationsprogramme für die obersten Führungskräfte sehen keine nachträgliche Anpassung der Vergütungen vor. Kompensationsprogramme sind Teil der arbeitsvertraglich vereinbarten Leistungen und können deshalb nachträglich nicht einseitig geändert werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die in einem Geschäftsjahr ausgeschüttete Kompensation auf der obersten Führungsebene eng an die Erwirtschaftung nachhaltiger Gewinne für die Aktionäre gebunden ist, um so Anreize für eine langfristige Wertschöpfung zu schaffen. Deshalb besteht ein bedeutender Teil der Vergütungen der obersten Führungskräfte aus (gesperrten) UBS-Aktien (mind. 50%) und Aktienoptionen. Die von UBS erlassenen Richtlinien zum Aktienbesitz der obersten Führungskräfte gehören zu den strengsten in der Finanzbranche. Demnach sind die obersten Führungskräfte verpflichtet, im Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Ernennung UBS-Aktien im fünffachen Wert des durchschnittlichen Baranteils ihrer Gesamtkompensation der drei vorhergehenden Jahre zu erwerben und zu halten. Als Folge davon ist ein wesentlicher Anteil des privaten Vermögens der obersten Führungskräfte vom Kurs der UBS-Aktien abhängig, und insofern sind die Risiken, die sich 2007 manifestiert haben, auch in der 2006 an die Führungskräfte ausgerichteten Vergütung reflektiert.

6.2 Wenn ja, in welcher Höhe?

Wir verweisen auf die Ausführungen oben.

Frage 7 (Gleichbehandlung der Aktionäre und Vorwegzeichnungsrecht für Pflichtwandelanleihe)

UBS hat am 10.12.2007 verschiedene Massnahmen angekündigt, um die Kapitalbasis auf substanzielle Weise zu stärken.

7.1 Haben gewisse Aktionärinnen und Aktionären (zum Beispiel Government of Singapore Investment Corporation – GIC) in den Tagen vor der Ankündigung vom 10.12.2007 Informationen erhalten, namentlich über die Entscheidung des UBS-Verwaltungsrats, an einer kommenden Generalversammlung eine Kapitalerhöhung zu beantragen?

7.2 Wenn ja, welche Auskünfte wurden erteilt? Wem? Wann? Zu welchem Zweck?

Am 6. Dezember 2007 beantwortete UBS anlässlich einer Telefonkonferenz mit hochrangigen Vertretern der GIC allgemeine Fragen zu Struktur und Ablauf der geplanten Transaktion, über unsere Bewertungsmodelle für US-Subprime-Positionen im Vergleich zur Konkurrenz sowie zu den grundsätzlichen Überlegungen zur Stärkung der Kapitalbasis. Die Antworten blieben im Rahmen der bereits mit der Medienmitteilung vom 30. Oktober 2007 geäusserten vorsichtigen Einschätzung der schwierigen Marktsituation im US-Hypothekenmarkt.

Es war sowohl GIC wie auch dem Investor aus dem Nahen Osten bekannt, dass die Ausgabe der Pflichtwandelanleihe (Mandatory Convertible Notes, MCNs) eine bedingte

Kapitalerhöhung erfordert. Diese Information war für den Abschluss der Transaktion notwendig und damit sachlich gerechtfertigt. Der Entscheid des Verwaltungsrates über die am 10. Dezember 2007 publizierten Massnahmen zur substanziellen Stärkung der Eigenkapitalbasis fiel hingegen erst nach Abschluss der Gespräche mit den Investoren, am Sonntagabend, 9. Dezember 2007.

Eine umfassende Vertraulichkeit der Gespräche mit GIC und dem Investor aus dem Nahen Osten wurde mittels Unterzeichnung einer Geheimhaltungs- und Stillhaltevereinbarung durch alle involvierten Personen und Führen einer Insiderliste gewährleistet.

7.3 Gesetzt den Fall, das Vorwegzeichnungsrecht für die Pflichtwandelanleihe wurde begrenzt oder aufgehoben, welches wäre die im Sinne des Gesetzes gerechtfertigte Begründung dafür?

Die Bedienung der Pflichtwandelanleihe wird – vorbehaltlich der Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung – aus bedingtem Kapital erfolgen. Dies führt dazu, dass das Vorwegzeichnungsrecht im Rahmen dieser Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden muss. Nach Art. 653c Abs. 2 OR kann das Vorwegzeichnungsrecht dann aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, beurteilt sich danach, ob der Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt und zur Erreichung des verfolgten Zwecks notwendig ist.

Aufgrund der gegenwärtigen Marktlage für verbriefte Hypothekarforderungen hat UBS signifikante Abschreibungen auf den entsprechenden Positionen vornehmen müssen. Der erwartete erhebliche Gesamtverlust für das vierte Quartal und die daraus folgende Abnahme der Tier-1-Kapitalquote

hätte zur Folge haben können, dass unsere erstklassigen Ratings herabgesetzt werden, mit der Konsequenz, dass unsere Position gegenüber Kunden geschwächt und unsere Refinanzierungs- und Fremdkapitalkosten erhöht worden wären. Zudem ist der Wert von UBS in kritischer Weise von der anhaltenden Stärke unseres Kundengeschäfts abhängig. Das Umfeld für die Finanzmärkte, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird voraussichtlich auch im Jahr 2008 unsicher bleiben, und es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass UBS diese Periode aus einer Position der finanziellen Stärke heraus angehen kann.

Wir kamen daher zum Schluss, dass unsere Kapitalbasis umgehend gestärkt werden musste. Das gewählte Vorgehen einer privaten Platzierung der Pflichtwandelanleihe bei ausgewählten, vorbehaltlos zusagenden langfristigen Investoren stellt die schnellste und sicherste Art dar, Kernkapital im er-

forderlichen Umfang zu schaffen. Nur durch die verbindliche und vorbehaltlose Zusage einer Direktinvestition durch ausgewählte Partner lässt sich eine Stärkung der Eigenkapitalbasis in diesem Ausmass verwirklichen. Der Verwaltungsrat hat mögliche Alternativen, insbesondere ein öffentliches Angebot einer Pflichtwandelanleihe oder eine Bezugsrechtsemission geprüft, jedoch aus folgenden Gründen verworfen:

Öffentliches Angebot einer Pflichtwandelanleihe

Pflichtwandelanleihen weisen ein komplexes Risikoprofil auf und werden daher Retailanlegern normalerweise nicht angeboten. Vor allem aber hätte ein öffentliches Angebot einer Pflichtwandelanleihe die Erstellung eines Prospekts erfordert und zu einer längeren Verzögerung zwischen Ankündigung und Vollzug des Angebots geführt. Dies wiederum hätte weitere Spekulationen über die Stärke der Kapitalbasis von UBS nach sich ziehen können und möglicherweise die Entwicklung unseres Wealth-Management-Geschäftes negativ beeinflusst. Mittels eines öffentlichen Angebots hätte daher das übergeordnete Ziel von UBS, eine feste Investitionszusage sofort ankündigen zu können, nicht erreicht werden können. Mit dem gewählten Vorgehen konnten wir bei Ankündigung der Massnahmen zur Stärkung unserer Kapitalbasis am 10. Dezember 2007 dem Markt eine starke Stellungnahme abgeben – Sicherung von CHF 13 Milliarden neuen Kapitals – und somit ein Vertrauenssignal an unsere Kundenbasis senden.

Bezugsrechtsemission

Eine Bezugsrechtsemission ist zwar eine verbreitete Art, Aktienkapital zu beschaffen. Sie hätte aber im Vergleich zu einem direkten Investment von ausgewählten, vorbehaltlos zusagenden Grossinvestoren eine Reihe von Nachteilen mit sich gebracht:

- Wie ausgeführt, war das übergeordnete Ziel von UBS, zusammen mit dem Abschreibungsbedarf eine feste Kapitalzusage bekannt geben zu können. Für eine Bezugsrechtsemission wäre dazu die Zusage zur Festübernahme durch ein Bankensyndikat erforderlich gewesen, da andernfalls keine Sicherheit darüber bestanden hätte, ob überhaupt neues Aktienkapital beschafft werden kann und wenn ja, in welchem Umfang.
- Eine unmittelbare und feste Investitionszusage durch ein Bankensyndikat zum Zeitpunkt der Ankündigung der Massnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis hätte eine Zusage zur Festübernahme vor dieser Ankündigung erfordert. Da das mit der Ankündigung verbundene Risiko vom Bankensyndikat zu tragen gewesen wäre, hätte ein solches Vorgehen vermutlich einen deutlich höheren Abschlag zum Marktpreis der UBS-Aktie erfordert als den marktüblichen Abschlag von circa 30%. Auch wäre UBS vermutlich gezwungen gewesen, unvorteilhafte Bedingungen und Konditionen für die Festübernahme zu akzeptieren.

- Wegen des zu erwartenden hohen Preisabschlags hätte im Vergleich zur Wandelanleihe eine deutlich grössere Anzahl neuer Aktien ausgegeben werden müssen. Eine Bezugsrechtsemission von CHF 13 Milliarden zu einem Preisabschlag von 30 bis 50 % zum Aktienkurs unmittelbar vor Ankündigung der Massnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis hätte die Ausgabe von zwischen 324,7 und 454,5 Millionen neuer Aktien erfordert. Zum Vergleich: Die maximale Anzahl der bei Wandlung der MCNs auszugebenden neuen Aktien beträgt voraussichtlich 252,5 Millionen.

- Eine Bezugsrechtsemission müsste als öffentliches Angebot strukturiert werden, was nicht nur die Zustimmung der Aktionäre, sondern auch die Erstellung eines Prospekts erfordert und damit zu einer deutlichen Verzögerung geführt hätte: Die Durchführung einer öffentlichen Bezugsrechtsemission hätte einige Monate in Anspruch genommen. Darüber hinaus hätte das Bankensyndikat, welches die Kapitalerhöhung fest übernommen hätte, eine angemessene Entschädigung verlangt.

- Erfahrungsgemäss hätte die Ankündigung einer Bezugsrechtsemission dieser Grösse unseren Aktienkurs unter Druck gesetzt und damit die Unsicherheit sowohl hinsichtlich der Erfolgsaussichten als auch des aus der Bezugsrechtsemission zu erwartenden Erlöses verstärkt.

Angesichts dieser Überlegungen entschied der Verwaltungsrat, dass die Ausgabe einer Pflichtwandelanleihe an zwei langfristige Finanzinvestoren im besten Interesse von UBS und ihrer Aktionäre ist und jeder anderen Option vorzuziehen ist.

Der Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts ist nach unserer Auffassung deshalb gerechtfertigt – er liegt im Interesse von UBS und ihrer Aktionäre und ist geeignet, aber auch erforderlich zur Erreichung des verfolgten Ziels, nämlich der Erhaltung einer gesunden Kapitalbasis. Eine gesunde und attraktive Kapitalbasis ist gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten von erstrangiger Bedeutung: Vertrauen der Kunden in die Solidität einer Bank ist einer der tragenden Erfolgsparameter des Vermögensverwaltungsgeschäfts. Der Verwaltungsrat von UBS hat die Interessen der Aktionäre, sich an der Kapitalbeschaffung zu beteiligen, in seinen Überlegungen mitberücksichtigt. Unter Abwägung aller Interessen hat sich der Verwaltungsrat dafür entschieden, dass es gegenwärtig für UBS wichtig und vorrangig ist, die Kapitalbasis unmittelbar und vorbehaltlos zu stärken. Die Ausgabe einer privaten Pflichtwandelanleihe – vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung – hat sich dabei als einzig gangbare Lösung erwiesen.

Glossar bestimmter Finanzbegriffe

Asset-Backed Securities - ABS (Mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere)	Eine Obligation, deren Wert sich aus einem Pool von Vermögenswerten ableitet, oder der durch die Cashflows aus einem Pool von Vermögenswerten besichert ist. Ein ABS kann durch Darlehen, Mieten oder andere Forderungen unterlegt sein. Ein durch Hypotheken (auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien) unterlegtes Wertpapier wird als <i>Mortgage-Backed Security</i> oder MBS bezeichnet.
Absicherung (Hedgegeschäft)	Eine Position, mit der mögliche Wertveränderungen einer anderen Position abgesichert werden sollen. Die Wirksamkeit einer Absicherung hängt von der <i>Korrelation</i> zwischen den Faktoren ab, von denen sich die Bewertung der beiden Positionen ableiten. Je grösser die <i>Korrelation</i> ist, desto wirkungsvoller ist die Absicherung und desto geringer ist das <i>Basisrisiko</i> .
Work-out	Das Verfahren zur Veräusserung, Sanierung oder Liquidierung von Vermögenswerten, die aufgrund eines Ausfall-, Verzug- oder eines anderen wertvermindernden Ereignisses eingeleitet wird, um den verbleibenden Wert im Hinblick auf Kosten und sonstige Ressourcen effizient zu realisieren.
Backtesting/Backtesting-Ausnahme	Beim Backtesting wird der an jedem Geschäftstag für bestimmte Tagesendpositionen ermittelte 1-Tages- <i>Value at Risk</i> oder VaR mit den effektiven Erträgen aus diesen Positionen am nachfolgenden Geschäftstag verglichen. Von den Erträgen werden Gebühren und Kommissionen sowie Erträge aus dem Intra-Day-Handel abgezogen. Sind die tatsächlichen Erträge negativ und höher als der 1-Tages-VaR, wird von einer Backtesting-Ausnahme gesprochen.
Balance Sheet Leverage	Bilanzsumme geteilt durch Eigenkapital. Dieser Quotient drückt aus, in welchem Umfang sich ein Unternehmen durch Fremdkapital statt aus Eigenkapital finanziert. Bei einer einfachen Berechnung des Fremdkapitalanteils ist das Risiko der durch Fremdkapital finanzierten Aktiva nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu ist die von den Aufsichtsbehörden verlangte Fremdkapitalquote risikosensitiv (siehe <i>risikogewichtete Aktiva</i> und <i>Kernkapital</i>).
Basisrisiko	Das Risiko, das daraus entsteht, dass zur <i>Absicherung (Hedging)</i> einer Risikoposition eine Gegenposition eröffnet wird, die nicht perfekt mit der ersten Position <i>korreliert</i> . Ist zum Beispiel aufgrund der statistischen Evidenz davon auszugehen, dass sich zwei Instrumente ähnlich verhalten, eignen sich diese grundsätzlich für die gegenseitige <i>Absicherung (Hedging)</i> . Jede Abweichung vom Entwicklungsmuster der Vergangenheit – einschliesslich täglicher Abweichungen vom Durchschnitt – führt zu einem Gewinn oder Verlust.

Collateralized Debt Obligation (CDO)	Ein strukturiertes Kreditprodukt, das eine komplexere Form eines Asset-Backed Security (ABS) darstellt. CDOs werden durch ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere unterlegt, zum Beispiel durch einen Pool von Anleihen, Darlehen und anderen Vermögenswerten. Diese Vermögenswerte sind jedoch nicht zwangsläufig von der gleichen Art (dadurch unterscheiden sich CDOs von anderen Arten von ABS). CDOs werden so strukturiert, dass sie Anlegern je nach «Tranche» verschiedene Risikoniveaus und dementsprechend auch unterschiedlich hohe Erträge bieten. Diese «Tranchen» weisen unterschiedliche Bonitäts ratings auf und sind folgendermassen abgestuft: vorrangige Tranchen (Rating AAA, AA), Mezzanin-Tranchen (A bis BB) und Equity-Tranchen (ohne Rating). Verluste auf den Vermögenswerten, mit denen die CDOs unterlegt sind, reduzieren den Wert der Tranchen in der Reihenfolge ihres Ranges – Inhaber der Equity Tranchen verlieren ihre Investition vor den Mezzanine-Investoren, etc. Der Coupon, der an Investoren der Equity-Tranchen bezahlt wird ist der höchste, um sie für das grössere Risiko zu kompensieren.
Earnings-at-risk	Earnings-at-Risk entspricht dem potenziellen Verlust, den die Bank durch ihre Geschäftstätigkeit im aktuellen Konjunkturzyklus in allen Geschäftsbereichen und aufgrund sämtlicher Risikoarten – einschliesslich primäre Risiken, operative Risiken und Geschäftsrisiken – erleiden könnte. Als Massstab dient eine Konstellation von einschneidenden Ereignissen mit sehr geringer, aber dennoch möglicher Eintretenswahrscheinlichkeit über einen Zeithorizont von einem Jahr.
Home Equity Linked Instrument	Ein Finanzinstrument, dessen Wert direkt oder indirekt von der Entwicklung von Hypotheken auf Wohnimmobilien abhängt oder sich auf diese bezieht. Abhängig von der Kreditqualität des Darlehensnehmers sind US Wohnhypotheken als “prime”, “Alt-A” oder “subprime” klassifiziert.
Kernkapital	Die Kernkomponente an Kapital, über die eine Bank zur Absicherung ihrer Risikoaktivitäten verfügen muss. Das Kernkapital setzt sich zusammen aus Aktienkapital, Agio und Gewinnvortrag, einschliesslich Gewinn des laufenden Jahres und in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesenen Umrechnungsdifferenzen sowie aus dem hybriden Tier-1-Kapital (Teil des den Minderheitsanteilen zurechenbaren Eigenkapitals), abzüglich aufgelaufener erwarteter Dividenden, der Nettoposition eigener Aktien und Goodwill. Das Kernkapital muss mindestens 50% der gesamten Eigenkapitalposition und mindestens 4% der gesamten risikogewichteten Aktiven betragen oder mehr, soweit dies von unserer Aufsichtsbehörde (EBK) verlangt wird.
Konzentrationslimite	Mit der Konzentrations limite soll ein übermässiges Engagement gegenüber einem Marktrisikofaktor, einem Kreditrisiko oder einer Gruppe korrelierender Faktoren verhindert werden. Es bestehen zum Beispiel Limiten bezüglich des Engagements gegenüber einer einzelnen Gegenpartei bzw. Gruppe von Gegenparteien, gegenüber einem individuellen Aktienmarkt oder gegenüber den allgemeinen Kreditspreads .
Korrelation	Ein statistischer Massstab dafür, wie sich zwei Variablen im Verhältnis zueinander bewegen. Korrelieren zwei Variablen vollständig miteinander (entweder positiv oder negativ), dann kann aus der Veränderung einer Variable vollständig auf die Veränderung der anderen Variable geschlossen werden. Nicht korrelierende Variablen bewegen sich völlig unabhängig voneinander. Wenn Variablen bis zu einem gewissen Masse aber nicht perfekt korrelieren, entsteht bei der Absicherung der einen durch die andere ein Basisrisiko .

Kreditrisiko	Das Risiko eines finanziellen Verlusts, das dadurch entstehen kann, wenn ein Kunde oder eine Gegenpartei den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Kreditengagements entstehen durch Ausleihungen, feste Kreditzusagen oder Eventualverpflichtungen sowie durch Derivatgeschäfte mit Gegenparteien.
Kreditspread	Der Unterschied zwischen der Rendite eines risikolosen Schuldinstruments (z.B. einer Staatsanleihe in Landeswährung) und der Rendite eines vergleichbaren Schuldinstruments eines anderen – nicht risikolosen – Emittenten. Kreditspreads werden gewöhnlich nach Rating stufe angegeben, etwa AAA oder BBB+. Je niedriger das Bonitäts rating ist, desto höher muss die Rendite für das Wertpapier und deshalb auch die Renditedifferenz (der Kreditspread) sein.
Leverage	Siehe Balance Sheet Leverage Leveraged Product
Leveraged Product	Ein Finanzinstrument, das so strukturiert ist, dass die Veränderung seines Werts ein Vielfaches der Veränderungen des Werts der Risikofaktoren entspricht, von denen seine Wertentwicklung bestimmt wird. So hat die Equity Tranche eines CDOs mit einem Nominalbetrag von 10 Mio. USD, welche die ersten Verluste eines zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten in Höhe von 100 Mio. USD trägt, zum Beispiel einen Hebel von 10 (siehe Collateralized Debt Obligation).
Limit	Eine quantitative Kontrolle des Engagements, das ein Risikomanager eingehen darf. Das Limit wird entweder als Volumen (gesamter nominaler Wert oder Marktwert) oder als potenzieller Verlust im Falle bestimmter Veränderungen bei einer oder mehreren Variablen der zugrunde liegenden Märkte ausgedrückt.
Marktrisiko	Das Risiko finanzieller Verluste, die aus einer Veränderung von Marktvariablen entstehen, wie insbesondere aufgrund einer Veränderung von allgemeinen Marktrisikofaktoren wie Zinssätzen, Währungskursen, Aktienindizes, Rohstoffpreisen und Kreditspreads sowie aus unternehmensspezifischen Faktoren, welche die Bewertung von Wertschriften, anderen handelbaren Verpflichtungen und daraus abgeleiteten Derivaten dieser Unternehmen beeinflussen («Single Name Exposure»).
Modell	Eine vereinfachte Beschreibung oder Darstellung einer Sache, eines Prozesses, einer Eigenschaft oder eines Verhaltens, die nicht mit absoluter Gültigkeit und Sicherheit abgebildet oder vorausgesagt werden kann. Das mit einem Modell erzielte Ergebnis ist folglich eine Schätzung oder eine Annäherung.
Mortgage-Backed Securities - MBS (Hypothekarisch besicherte Wertpapiere)	Der Asset-Backed Security ähnliche Obligation, dessen zu Grunde liegende Vermögenswerte mit Wohn- oder Geschäftsliegenschaften hypothekarisch gesicherte Kredite sind.
Obergrenze (Threshold)	Ein Niveau, bei dem eine Massnahme ausgelöst oder eine Genehmigung erforderlich wird. Im Gegensatz zu einer Limite ist eine Obergrenze (Threshold) keine Begrenzung des Engagements oder der Position, sondern lediglich ein Auslöser.

Rating (extern)	<p>Klassifizierung der Bonität eines Unternehmens, einer Bank, eines Staats oder einer Zweckgesellschaft bzw. von Wertpapieren, die von diesen Emittenten ausgegeben wurden, durch eine darauf spezialisierte Agentur. Im Wesentlichen drückt das Rating die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls aus.</p> <p>Finanzinstitute vergeben gewöhnlich ihre eigenen internen Ratings für die Beurteilung von Kreditrisiken.</p>
Risikogewichtete Aktiven	<p>Der Gesamtwert der Bilanzaktiven, ausserbilanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten einer Bank und ihrer Marktrisiko-Positionen, deren Messung und Risikogewichtung gemäss den Kriterien erfolgt, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht oder der für das Finanzinstitut zuständigen Aufsichtsbehörde (im Fall von UBS die Eidgenössische Bankenkommission) erfolgt.</p>
Single Name Exposure	<p>Risiko des Verlusts aus einem Engagement in eine Unternehmung (Gesellschaft, Finanzinstitution oder Special Purpose Entity usw.) oder einem Staat bzw. Regierung, das daraus entsteht, dass handelbare Wertpapiere (Aktien, handelbare Darlehen) oder Derivate (einschliesslich Basket Securities) gehalten werden, deren Wert teilweise oder ganz von dieser Unternehmung abhängig sind.</p>
Stressverlust	<p>Ein Massstab für den potenziellen Verlust, der sich aus extremen aber plausiblen Szenarios ergibt. Damit wird eingeschätzt, wie sich ein Portfolio in einer Zeit extremer Ereignisse an den Finanzmärkten verhalten könnte.</p>
Subprime-Hypothek	<p>Ein Hypothekendarlehen, das an einen Kreditnehmer mit schlechter Bonität oder schlechter Bonitätsbewertung vergeben wurde, der nicht in der Lage ist, eine herkömmliche Hypothek aufzunehmen, da nach Ansicht des Gläubigers bei ihm ein überdurchschnittliches Ausfallrisiko besteht. Für Subprime-Hypotheken muss in der Regel ein höherer Zins gezahlt werden als für herkömmliche Hypothekendarlehen. Damit soll der Gläubiger für das höhere Risiko entschädigen werden.</p>
Value at Risk (VaR)	<p>Eine statistische Portfoliomasszahl, die das Verlustpotenzial beim Eintreffen eines negativen Szenarios in bestimmten Marktrisikofaktoren angibt. Der VaR wird mit einem bestimmten Konfidenzniveau (99% bei UBS) angegeben. Damit besteht eine statistische Wahrscheinlichkeit (1%), dass der tatsächliche Verlust höher ist als unsere VaR-Schätzung. UBS berechnet den VaR auf der Grundlage historischer Marktdaten über einen Zeitraum von 5 Jahren. Zur internen Berechnung von Limiten und Eigenkapitalanforderungen wird der VaR über einen Zeitraum von zehn Tagen gemessen (unter Annahme, dass die Positionen unverändert zehn Tage gehalten werden). Das Backtesting erfolgt über einen Zeitraum von einem Tag.</p>

Liste der Abkürzungen

ABS	Asset-Backed Security
CDO	Collateralized Debt Obligations
DRCM	Dillon Read Capital Management
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
Ethos	Ethos, die Stiftung für nachhaltige Entwicklung
EBK-Rundschreiben	Rundschreiben 06/06 der Eidgenössische Bankenkommission: Überwachung und interne Kontrolle vom 27. September 2006
IB	Investment Bank
MBS	Mortgage-Backed Security
MCNs	Mandatory Convertible Notes; Pflichtwandelanleihe
Pictet	Pictet Funds SA
VaR	Value at Risk



UBS AG
Postfach, CH-8098 Zürich
Postfach, CH-4002 Basel

www.ubs.com

Teil II:

Antworten auf die an die externe
Revisionsstelle / Konzernprüferin
der UBS AG gerichteten Fragen

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen von Ernst & Young	35
Frage 8	36
<i>(Umsetzung des EBK-Rundschreibens vom 27.9.2006)</i>	
Welche Feststellungen haben Sie bei der Kontrolle der Umsetzung des EBK-Rundschreibens vom 27.9.2006 bereits gemacht und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat der UBS AG mitgeteilt?	
Frage 9	36
<i>(Allfällige Anpassung der Rechnungslegung 2006)</i>	
Sollte die Rechnungslegung 2006 angesichts der bis zum heutigen Tag ausgeführten Kontrollen, namentlich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2007 angepasst («restated») werden?	
Frage 10	37
<i>(Unabhängigkeit und Angemessenheit des Risikokontrollsystems seit 2006)</i>	
10a) Konnten Sie bereits bestätigen oder sind Sie andernfalls in der Lage, zu bestätigen, dass das Risikokontrollsystem zu den folgenden Zeitpunkten unabhängig war:	
• Per 31.12.2006?	
• Per 31.12.2007?	
• Heute (Datum der ausserordentlichen Generalversammlung von Mitte Februar 2008)?	
10b) Konnten Sie bereits bestätigen oder sind Sie andernfalls in der Lage, zu bestätigen, dass das Risikokontrollsystem zu den folgenden Zeitpunkten angemessen war:	
• Per 31.12.2006?	
• Per 31.12.2007?	
• Heute (Datum der ausserordentlichen Generalversammlung von Mitte Februar 2008)?	

Einleitende Bemerkungen von Ernst & Young

Als externe Revisionsstelle der UBS AG, Zürich/Basel («UBS» oder «Bank»), nimmt Ernst & Young AG, Basel («Ernst & Young»), eine Vielzahl von Prüfungsfunktionen gemäss den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie den Bestimmungen in den Statuten der UBS wahr. Die wesentlichen Aufgaben sind:

1) Als von der Generalversammlung der UBS gewählte Revisionsstelle prüft Ernst & Young, ob die Buchführung und die vom Verwaltungsrat genehmigte Jahresrechnung der UBS sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Weiter prüft Ernst & Young als von der Generalversammlung der UBS gewählte Konzernprüferin, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. In beiden Fällen erstattet Ernst & Young darüber der Generalversammlung Bericht. Ferner prüft Ernst & Young die Internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung nach den Grundsätzen des US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight

Board und erstattet darüber ebenfalls Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Berichte von Ernst & Young sind im Finanzbericht der Bank abgedruckt und somit öffentlich zugänglich.

2) Als banken- und börsengesetzliche Revisionsstelle der UBS prüft Ernst & Young unter anderem die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und zusätzliche von der Eidgenössischen Bankenkommission («EBK») festgelegte Prüffelder («Aufsichtsprüfung»). Ernst & Young informiert den Verwaltungsrat und die EBK über die Ergebnisse der Aufsichtsprüfung in einem Bericht. Dieser Bericht ist vertraulich und wird nicht veröffentlicht.

Die Prüfungsarbeiten im Zusammenhang mit der Jahres- und Konzernrechnung der UBS per 31. Dezember 2007 wird Ernst & Young voraussichtlich am 8. März 2008 abschliessen. Der Abschluss der Aufsichtsprüfung ist Mitte April 2008 geplant.

Frage 8 (Umsetzung des EBK-Rundschreibens vom 27.9.2006)

Welche Feststellungen haben Sie bei der Kontrolle der Umsetzung des EBK-Rundschreibens vom 27.9.2006 bereits gemacht und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat der UBS AG mitgeteilt?

Ernst & Young hat die Umsetzung der Bestimmungen im Rundschreiben der EBK vom 27. September 2006 mit dem Titel «Überwachung und interne Kontrolle» («EBK-RS 06/6») im Rahmen einer prüferischen Durchsicht («Review») geprüft. Dabei ist Ernst & Young nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen zu schliessen wäre, dass die Bank das EBK-RS 06/6 nicht umgesetzt hat. Demzufolge hatte Ernst & Young auch keinen Anlass, dem Verwaltungsrat bezüglich der Umsetzung des EBK-RS 06/6 spezifische Feststellungen mitzuteilen.

Das EBK-RS 06/6 macht Vorgaben zur Corporate Governance, zur Überwachung der Geschäftstätigkeit und zur internen Kontrolle sowie zu deren Überwachung durch die zuständigen Stellen. Die unterstellten Institute hatten die Vorschriften bis spätestens am 1. Januar 2008 zu erfüllen.

Die Vorgaben sind jedoch mehrheitlich nicht neu und wurden von der UBS weitgehend bereits vor dem 1. Januar 2007, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EBK-RS 06/6, erfüllt. So ersetzte das EBK-RS 06/6 beispielsweise ein bestehendes Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommision vom 14. Dezember 1995 zum Thema Interne Revision (EBK-RS 95/1) und die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Internen Kontrolle vom Juni 2002. Weiter hatte die UBS bereits vor dem 1. Januar 2007 die Vorschriften des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act, namentlich bezüglich Audit Committees und Interner Kontrolle für die Finanzberichterstattung, zu befolgen.

Frage 9 (Allfällige Anpassung der Rechnungslegung 2006)

Sollte die Rechnungslegung 2006 angesichts der bis zum heutigen Tag ausgeführten Kontrollen, namentlich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2007 angepasst («restated») werden?

Ernst & Young versteht die Frage dahingehend, dass sie sich auf mögliche wesentliche Fehler im Zusammenhang mit der Bewertung der US-Subprime-Positionen in der Konzernrechnung 2006 der UBS bezieht und nicht auf notwendige Anpassungen aufgrund neuer oder revidierter Rechnungslegungsstandards.

Die Prüfungsarbeiten im Zusammenhang mit der Jahres- und Konzernrechnung 2007 der UBS wird Ernst & Young voraussichtlich am 8. März 2008 abschliessen. Im Rahmen ihrer bis heute durchgeführten Prüfungstätigkeiten ist Ernst & Young nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen zu schliessen wäre, dass die Konzernrechnung 2006 im Zusammenhang

mit den US-Subprime-Positionen angepasst werden müsste.

Die anwendbaren Rechnungslegungsstandards fordern, dass Finanzinstrumente im Handelsbuch zu den am Bilanzstichtag geltenden Fair Values bewertet werden. Die Krise am Markt für US-Subprime-Hypotheken führte im Sommer 2007 zu einer drastischen Reduktion der Liquidität in entsprechenden Finanzinstrumenten, weshalb die Wertanpassungen im Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2007 Eingang finden. Ebenso werden Veränderungen der Fair Values, seien sie positiver oder negativer Natur, welche im Geschäftsjahr 2008 stattfinden werden, auch erst im Jahresergebnis 2008 erfasst werden.

Frage 10 (Unabhängigkeit und Angemessenheit des Risikokontrollsystems seit 2006)

10a) Konnten Sie bereits bestätigen oder sind Sie andernfalls in der Lage, zu bestätigen, dass das Risikokontrollsystem zu den folgenden Zeitpunkten unabhängig war:

- Per 31.12.2006?
- Per 31.12.2007?
- Heute (Datum der ausserordentlichen Generalversammlung von Mitte Februar 2008)?

Sofern die Frage dahingehend zu verstehen ist, ob die Bank, wie im EBK-RS 06/6 gefordert, über eine von der Risikobewirtschaftung unabhängige Risikokontrolle verfügt, so kann Ernst & Young festhalten, dass sie weder bei der im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung für das Geschäftsjahr 2006 durchgeführten prüferischen Durchsicht noch anlässlich der bis heute durchgeführten Prüfungsarbeiten für das Geschäftsjahr 2007 (siehe auch die Stellungnahme von Ernst & Young zu Frage 8) auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass die Risikokontrolle von der Risikobewirtschaftung, wie dies im EBK-RS 06/6 gefordert wird, nicht unabhängig gewesen ist. Die aufsichtsrechtlichen Prüfungsarbeiten für das Geschäftsjahr 2007 wird Ernst & Young Mitte April 2008 abschliessen.

Weiter ist – wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt – zu ergänzen, dass Ernst & Young als externe Revisionsstelle seit 2006 auch die Internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung nach den US-amerikanischen Grundsätzen des Public Company Accounting Oversight Board prüft. Obwohl Interne Kontrollen für die Finanzberichterstattung nur einen Teil des gesamten internen Kontrollsystems darstellen, beinhalten diese auch zahlreiche Bestimmungen bezüglich der Trennung wichtiger Funktionen innerhalb der Bank. Die diesbezügliche Berichterstattung von Ernst & Young vom 10. März 2007 ist im UBS Finanzbericht 2006 abgedruckt und weist ein positives Prüfungsurteil ohne Einschränkungen aus.

10b) Konnten Sie bereits bestätigen oder sind Sie andernfalls in der Lage, zu bestätigen, dass das Risikokontrollsystem zu den folgenden Zeitpunkten angemessen war:

- Per 31.12.2006?
- Per 31.12.2007?
- Heute (Datum der ausserordentlichen Generalversammlung von Mitte Februar 2008)?

Sofern die Frage dahingehend zu verstehen ist, wie Ernst & Young zur Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken durch die Bank in der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung Stellung genommen hat, so kann Ernst & Young folgendes festhalten:

2006

In der Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung für das Geschäftsjahr 2006 hat Ernst & Young die Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken durch die Bank nicht beanstandet. Der Bericht beinhaltet jedoch, wie allgemein üblich, Hinweise und Empfehlungen der internen und externen Revisionsorgane zu einzelnen Risikokontrollaktivitäten, welche zu einer laufenden Verbesserung und Optimierung der Prozesse beitragen sollen.

2007 und bis heute

Die aufsichtsrechtlichen Prüfungsarbeiten für das Geschäftsjahr 2007 wird Ernst & Young Mitte April 2008 abschliessen und kann deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch keine abschliessende Aussage zur Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken durch die Bank machen. Die im Zusammenhang mit der US-Kreditkrise erlittenen bedeutenden Verluste und die diesbezüglichen Feststellungen im Rahmen der Prüfungstätigkeiten im Geschäftsjahr 2007 werden selbstverständlich in die Beurteilung von Ernst & Young einfließen. Die von der Bank getroffenen Massnahmen in der Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle (insbesondere im Bereich der Identifikation, Messung und Kontrolle der Risiken sowie der internen Risikoberichterstattung) wird Ernst & Young in der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und die EBK über die Aufsichtsprüfung für das Geschäftsjahr 2007 angemessen adressieren.

